Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250480-O/U/bs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. M. Langmeier, Präsident, Oberrichter lic. iur. R. Amsler und Ersatzoberrichter Prof. Dr. iur. S. Zogg sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Donatsch

Urteil vom 1. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin Dr. iur. X._____

gegen

Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,
Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **Körperverletzung**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 27. Mai 2025 (DG250007)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 13. Januar 2025 (Urk. 23/4) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 51 S. 38 ff.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte hat sich der Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und 2 Abs. 2 StGB schuldig gemacht (Ereignis vom 5. Juni 2023).

2. Im Übrigen wird der Beschuldigte freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 10 Monaten Freiheitsstrafe (wovon 39 Tage durch Haft erstanden sind).

4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

5. Es werden die Abnahme einer DNA-Probe und die Erstellung eines DNA-Profils des Beschuldigten gemäss Art. 5 DNA-Profil-Gesetz angeordnet.

 Die Kantonspolizei Zürich wird mit dem Vollzug beauftragt und der Beschuldigte wird verpflichtet, sich innert 30 Tagen ab Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils bei der Kantonspolizei Zürich, Erkennungsdienst,
 Güterstrasse 33, 8004 Zürich, zur erkennungsdienstlichen Behandlung mit Wangenschleimhautabnahme zu melden.

 Meldet sich der Beschuldigte innert angesetzter Frist nicht, ist die Kantonspolizei berechtigt und verpflichtet, den Beschuldigten zwecks Abnahme der DNA-Probe zwangsweise vorzuführen und die DNA-Probe zwangsweise abzunehmen. Diese Anordnung gilt als Vorführbefehl.

6. Das Schriftstück (A017’477’440) wird dem Beschuldigten wieder herausgeben. Wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Herausgabe nicht verlangt, wird der Verzicht angenommen.

7. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände sowie die aufbewahrten Spuren und Spurenträger (act. 33) werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten:
 - IRM-Fotografie (A017’477'542)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'794)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'807)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'818)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'829)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'830)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'841)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'852)
 - Vergleichs-WSA (A017’492'874)
 - Datensicherung (A017’503'229)
 - Datensicherung (A017’503'241)
 - Datensicherung (A017’799'030)
 - Datensicherung (A017’799'052)
 - Datensicherung (A017’077'902)

8. a) Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin B._____ dem Grundsatz nach zu Schadenersatz verpflichtet ist.

 b) Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ eine Genugtuung in Höhe von Fr. 1'000.– zzgl. Zins zu 5 % seit 5. Juni 2023 zu bezahlen.

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	4'900.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	2'829.15	Auslagen Vorverfahren (Gutachten)
Fr.	70.–	Auslagen Vorverfahren
Fr.	200.–	Auslagen Gericht III. StrKr
Fr.	35'000.–	amtl. Verteidigungskosten

 Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

 Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

10. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu einem 1/5 auf die Gerichtskasse genommen; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, welche zu 1/5 definitiv und zu 4/5 einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

11. (Mitteilungen)

12. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:
(Prot. II S. 6 ff.)

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 75 S. 2 f.)

- Es seien die Dispositiv- Ziff. 1, Ziff. 3, Ziff. 4. Ziff. 5, Ziff. 8a und 8b und Ziff. 10 des angefochtenen Urteils in Gutheissung dieser Berufung vollumfänglich aufzuheben;

- Es seien die Dispositiv-Ziff. 1, 3 und 4 des angefochtenen Urteils in Gutheissung der Berufung dahingehend abzuändern, dass der Beschuldigte vom Vorwurf der Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 und 2 Abs. 2 StGB von Schuld und Strafe vollumfänglich freigesprochen und entsprechend auf jede Bestrafung verzichtet wird;

- Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass Dispositiv-Ziff. 2, wonach der Beschuldigte in allen übrigen Punkten freigesprochen wird, nicht angefochten wird;

- Es sei Dispositiv-Ziff. 5 des angefochtenen Urteils (Abnahme DNA-Probe und Erstellung DNA-Profil) dahingehend abzuändern, dass ausdrücklich von dieser Massnahme abzusehen sei;

- Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass Dispositiv-Ziff. 6 (Herausgabe Schriftstück an den Beschuldigten) nicht angefochten wird;

- Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass Dispositiv-Ziff. 7 (Einziehung und Vernichtung von Spuren und Spurenträgern) nicht angefochten wird;

- Es sei Dispositiv Ziff. 8a dahingehend abzuändern, dass keine Verpflichtung zu Schadenersatz dem Grundsatz nach besteht, womit zugleich die Genugtuungsforderung der Privatklägerin gemäss Dispositiv-Ziff. 8b vollumfänglich abzuweisen sei;

- Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass Dispositiv-Ziff. 9 des angefochtenen Urteils (Festsetzung Entscheidgebühr) nicht angefochten wird;

- Es sei Dispositiv-Ziff. 10 des angefochtenen Urteils (Kostenauferlegung) insoweit abzuändern, dass der Beschuldigte von jeder Kostentragungspflicht befreit wird;

- Es sei Vormerk davon zu nehmen, dass Dispositiv-Ziff. 11 des angefochtenen Urteils (Eröffnung) nicht angefochten wird ;

- Es sei dem Beschuldigten eine Genugtuung infolge ungerechtfertigter Untersuchungshaft in der Höhe von CHF 19'500.00 zzgl. 5% Zins seit dem 21. Juli 2023 zu bezahlen; zudem sei ihm eine Genugtuung von CHF 500.00 für die ungerechtfertigten Hausdurchsuchungen zzgl. Verzugszinsen von 5% seit dem 16. Juni 2023 zu bezahlen;

- Es sei dem Beschuldigten Schadenersatz in der Höhe von CHF 2'730.00 zzgl. 5% Zins seit dem 21. Juli 2023 zu bezahlen;

- Die Kosten des Berufungsverfahrens seien mit den Kosten der amtlichen Verteidigung (zzgl. MwSt.) gemäss der eingereichten Honorarnote auf die Staatskasse zu nehmen.

b) <u>Der Staatsanwaltschaft:</u>
(Prot. II S. 12)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils

Erwägungen:

I. Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, II. Abteilung, vom 27. Mai 2025 wurde der Beschuldigte gemäss dem eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositiv schuldig gesprochen und bestraft. Dieses Urteil wurde den Parteien mündlich eröffnet (Urk. 46; Prot. I S. 23 ff.), wogegen der Beschuldigte mit Eingabe vom 28. Mai 2025 fristgerecht Berufung anmelden liess (Urk. 46A).

1.2. Nach Zustellung des begründeten Urteils (Urk. 49; Urk. 50) liess der Beschuldigte mit Eingabe vom 26. Oktober 2025 innert Frist Berufung erklären und einen Beweisantrag stellen (Urk. 53).

1.3. Mit Präsidialverfügung vom 30. Oktober 2025 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 und Art. 401 StPO der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt und Frist angesetzt, um hinsichtlich der Berufung des Beschuldigten gegebenenfalls Anschlussberufung zu erheben oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde der Privatklägerin sowie der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um zum Beweisantrag des Beschuldigten Stellung zu nehmen (Urk. 55).

1.4. Die Privatklägerin liess mit Eingabe vom 13. November 2025 Verzicht auf Anschlussberufung sowie auf Stellungnahme zum Beweisantrag mitteilen (Urk. 57). Nachdem die Staatsanwaltschaft trotz für sie obligatorischer Frist keine Stellungnahme zum Beweisantrag des Beschuldigten eingereicht hatte, wurde ihr mit Präsidialverfügung vom 9. Dezember 2025 eine Nachfrist angesetzt, um zum Beweisantrag Stellung zu nehmen (Urk. 58). In der Folge reichte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 16. Dezember 2025 ihre Vernehmlassung mit Anträgen und Begründung ein (Urk. 60).

1.5. Mit Präsidialverfügung vom 29. Dezember 2025 wurde der Beweisantrag des Beschuldigten auf Einvernahme von Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____

(… [Stellung], Kinderspital Zürich, Abteilung für … [Fachabteilung]) als sachverständige Zeugin abgewiesen und wurden die seitens der Verteidigung eingereichten Unterlagen (Urk. 54/1-4) zu den Akten genommen (Urk. 61). In der Folge hat die Verteidigung mit Eingabe vom 9. Januar 2026 ein Ausstandsgesuch gegen die an der Präsidialverfügung mitwirkenden Oberrichter lic. iur. D._____ und Gerichtsschreiberin MLaw E._____ gestellt (Urk. 63; Urk. 64/1-2), welches in der Folge der II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürichs überwiesen wurde (vgl. Urk. 65). Mit deren Beschluss vom 23. Januar 2026 wurde das Ausstandsverfahren als durch Rückzug des Ausstandsgesuchs erledigt abgeschrieben (Urk. 69).

1.6. Am 29. Januar 2026 wurde zur Berufungsverhandlung auf den 28. Mai 2026 vorgeladen (Urk. 66).

1.7. Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, sowie Staatsanwältin lic. iur. Y._____ als Vertreterin der Anklagebehörde und die Vertreterin der Privatklägerin, MLaw Z._____ (Prot. II S. 6). Vorfragen waren keine zu entscheiden. Nach der Einvernahme des Beschuldigten (Urk. 71 f.) wurden seitens der Verteidigung folgende Beweisanträge (teilweise erneut) gestellt: Es seien Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____, Prof. Dr. med. F._____ und Prof. Dr. med. G._____ als sachverständige Zeugen zu befragen. Eventualiter sei ein neues, eigenständiges interdisziplinäres Sachverständigengutachten einzuholen. Ferner seien H._____, I._____ und J._____ als Zeugen zu befragen (Urk. 73 S. 2 f.; Prot. II S. 9 ff.). Über die Beweisanträge wurde – mit Einverständnis der Parteien – im Rahmen der Urteilsberatung befunden (Prot. II S. 10). Nach den Parteivorträgen und dem Schlusswort des Beschuldigten erklärte die Verfahrensleitung die Parteiverhandlung für geschlossen. Die geheime Beratung fand am 1. Juni 2026 statt, das Urteil wurde ebenfalls am 1. Juni 2026 gefällt (Prot. II S. 19 ff.; Urk. 77) und am 26. Juni 2026 den Parteien mündlich eröffnet und erläutert (Prot. II S. 23 ff.).

2. Berufungsumfang

2.1. Soweit es zu seinem Nachteil ausgefallen ist, ficht der Beschuldigte das vorinstanzliche Urteil vollumfänglich an und beschränkt entsprechend seine Be-

rufung auf die Dispositiv-Ziffern 1 (Schuldspruch), 3-4 (Strafe und Vollzug), 5 (Entscheid betr. Abnahme DNA-Probe und Erstellung DNA-Profil), 8 (Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerin) und 10 (Kostenauflage) (Urk. 53 S. 2 f.).

2.2. Unangefochten blieben somit die Dispositiv-Ziffern 2 (Freispruch), 6-7 (Entscheid über beschlagnahmte Gegenstände und Spuren) sowie 9 (Kostenfestsetzung). In diesem Umfang ist der vorinstanzliche Entscheid in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschlusses festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

2.3. Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO zur Disposition.

3. Gewährung des rechtlichen Gehörs

3.1. Die Verteidigung beanstandete in ihrer Berufungserklärung, die Vorinstanz habe sich ausschliesslich auf ein älteres IRM-Gutachten gestützt und sich nicht mit den eingereichten relevanten medizinischen Berichten auseinandergesetzt, womit das rechtliche Gehör verletzt worden sei (Urk. 53 S. 7).

3.2. Dieser Einwand verfängt nicht. In den vorinstanzlichen Erwägungen sind die Vorbringen der Verteidigung betreffend LRP5-Gen-Mutation aufgenommen worden. Die Vorinstanz stellt sich indes auf den Standpunkt, anlässlich der körperlichen Untersuchung hätten keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung oder eine Skelettdysplasie vorgelegen, und gestützt auf das für schlüssig befundene Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich könne ein Unfall oder eine Selbstzufügung ausgeschlossen werden (Urk. 51 S. 24). Auch wenn keine vertiefte Auseinandersetzung mit den seitens der Verteidigung eingereichten Unterlagen erfolgte und der Schluss der Vorinstanz – wie noch darzulegen sein wird – in dieser Form nicht haltbar ist, hat sich die Vorinstanz zur Thematik geäussert. Eine Gehörsverletzung ist nicht ersichtlich.

3.3. Selbst wenn man davon ausgehen würde, das rechtliche Gehör sei im vorgenannten Punkt verletzt worden, erschiene die entsprechende Verletzung nicht besonders schwerer Natur, weshalb – nachdem dem Beschuldigten durch eine

Heilung der Gehörsverletzung im Berufungsprozess in casu kein (relevanter) Nachteil erwächst – im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 147 IV 340 E. 4.11.3) von einer Rückweisung, welche zu einem formalistischen Leerlauf führen würde und überdies nicht beantragt wurde, ausnahmsweise abzusehen wäre.

4. Unverwertbarkeit

4.1. Die Verteidigung rügte vor Vorinstanz und auch in der Berufung, es habe nie eine rechtsgültige Beschlagnahme betreffend die geschäftlichen Geräte des Beschuldigten gegeben, weshalb die entsprechenden Beweismittel gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertbar seien, zumal es sich beim Erfordernis einer schriftlichen Beschlagnahmeverfügung gemäss der jüngsten bundesgerichtlichen Rechtsprechung um eine Gültigkeitsvorschrift handle (Urk. 43 S. 13, mit Verweis auf BGer, 7B_455/2023 vom 3. Oktober 2024, E. 4.4.11.; Urk. 75 S. 24).

4.1.1. Der Verteidigung ist zuzustimmen, dass das in Art. 263 Abs. 2 StPO verankerte Erfordernis einer schriftlichen Beschlagnahmeverfügung (bzw. einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung einer zuvor mündlich angeordneten Beschlagnahme) gemäss jüngerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Gültigkeitsvorschrift und keine blosse Ordnungsvorschrift darstellt (vgl. BGE 151 IV 18 E. 4.4).

4.1.2. Mit schriftlicher Verfügung vom 6. Juli 2023 hat die Staatsanwaltschaft den Laptop Marke HP, Modell ProBook 640 G5 (Asservate-Nr. 017'486'656), sowie das Mobiltelefon Samsung, schwarz (Asservate-Nr. 017'786'645), des Beschuldigten beschlagnahmt (Urk. 7/12). In der Folge hat die Verteidigung mit Eingabe vom 8. Juli 2023 eingewendet, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung seien zu durchsuchende gesiegelte Beweismittel erst nach erfolgter Entsiegelung und Durchsuchung förmlich zu beschlagnahmen (Urk. 7/13). Entsprechend erklärte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 11. Juli 2023, die Beschlagnahmeverfügung vom 6. Juli 2023 zeige infolge Siegelung der entsprechenden Gerätschaften keine Wirkung und gelte damit als aufgehoben. Falls erforderlich, werde zu gegebener Zeit eine neue Beschlagnahmeverfügung ergehen (Urk. 7/14). Nachdem der Beschuldigte anschliessend sein Siegelungsbegehren zurückgezogen hatte, wurde

das Entsiegelungsverfahren mit Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juli 2023 als gegenstandslos erledigt abgeschrieben, und die sichergestellten und gesiegelten Gegenstände wurden der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und weiteren Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung freigeben (Urk. 1/10/8). Ob unter diesen Umständen trotz fehlender (neuer) Beschlagnahmeverfügung die Auswertungen des geschäftlichen Mobiltelefons (Samsung Galaxy A13) und des geschäftlichen Laptops (HP Pro Book 640 G5) des Beschuldigten (vgl. Urk. 9/8 S. 7 ff.; Urk. 9/11) verwertbar oder in Verletzung einer Gültigkeitsvorschrift ergangen sind, kann – unter Verweis auf die nachfolgenden Erwägungen – offen gelassen werden, ebenso wie die Frage, ob eine Verwertbarkeit allenfalls aufgrund von Art. 141 Abs. 2 StPO gegeben sein könnte, weil es um die Aufklärung einer schweren Straftat geht. Auf den betreffenden Geräten wurde nur wenig Material gefunden, das im vorliegenden Zusammenhang auch nur ansatzweise relevant sein könnte. Zulasten des Beschuldigten könnte im Wesentlichen einzig eine auf seinem Geschäftslaptop getätigte Suchanfrage vom 7. Juni 2023 herangezogen werden, mit der er nach "stgb" gesucht und anschliessend das schweizerische Strafgesetzbuch auf der Website des Bundes aufgerufen hat (Urk. 9/8 S. 9). Nicht festgestellt werden konnte indessen, welche Bestimmungen der Beschuldigte dabei im Einzelnen konsultiert hatte. Zudem liegt der Stundenplan des Beschuldigten bei den Akten (Urk. 44/1 S. 8 f.), wonach er an der Schweizerischen Treuhänder Schule am 31. Mai 2023 und am 7. Juni 2023 Strafrecht hörte (insbesondere zu den Themen Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung, Veruntreuung, Urkundenfälschung etc.), sodass die Annahme nahe liegt, dass er – zumal auf seinem Geschäftslaptop – die betreffende Suche in diesem Zusammenhang tätigte. Insgesamt stellt diese Suchanfrage nicht einmal ein Indiz für eine Täterschaft dar, sondern entbehrt jeder Aussagekraft. Die auf den geschäftlichen Geräten des Beschuldigten gefundenen Daten sind daher für das vorliegende Verfahren ohne Relevanz.

4.2. Im Rahmen des Plädoyers anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung sodann neu geltend, auch die Auswertungsergebnisse der privaten Handydaten des Beschuldigten seien absolut unverwertbar im Sinne von Art. 141 Abs. 1 StPO: Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 13. Juni 2023 sei dem

Beschuldigten ein Formular (das Durchsuchungsprotokoll) präsentiert worden, welches er habe unterschreiben sollen. Gleichzeitig sei der Beschuldigte aufgefordert worden, sein Passwort für das Mobiltelefon bekannt zu geben, was er getan habe. Auf dem Formular habe sich zwar ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Mitwirkungsverweigerung befunden (Urk. 1/7/2 S. 1), eine Belehrung im Sinne von Art. 158 Abs. 1 StPO sei gemäss Akten aber nicht erfolgt. Dabei genüge der blosse Hinweis auf das Recht zur Mitwirkungsverweigerung für eine Belehrung nach Art. 158 StPO nicht. Das Bundesgericht habe zwischenzeitlich unmissverständlich klargestellt, dass das Erfragen von Passwörtern im Rahmen einer Hausdurchsuchung einer eigentlichen Beschuldigteneinvernahme im Sinne von Art. 157 f. StPO gleichkomme und eine Belehrung im Sinne von Art. 158 StPO erfolgen müsse, ansonsten Daten, welche auf solchem Wege erhoben werden, unverwertbar seien (Urk. 75 S. 23 mit Verweis auf Urteil 6B_227/2024 vom 29. Oktober 2025 E. 1.3.1). Nachdem die Rollenverteilung im Zeitpunkt der Hausdurchsuchung eindeutig gewesen und die Passwortbekanntgabe ohne Belehrung im Sinne von Art. 158 StPO erfolgt sei, seien sämtliche daraus gewonnenen Daten nicht zu Lasten des Beschuldigten verwertbar. Komme noch hinzu, dass die Beschuldigteneinvernahme betreffend Handycode mithin nur in Anwesenheit eines Verteidigers hätte erfolgen dürfen (Urk. 75 S. 24).

Entgegen der Verteidigung bezieht sich die diesbezügliche bundesgerichtliche Rechtsprechung betreffend Unverwertbarkeit eindeutig auf Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO. So hält das Bundesgericht im Leitentscheid BGE 151 IV 73 E. 2.5.1 zwar schon fest, bei der Erfragung des Zugangscodes zu einem Mobiltelefon der beschuldigten Person durch die Polizei im Rahmen einer in ihren Räumlichkeiten durchgeführten Hausdurchsuchung handele es sich um eine eigentliche Beschuldigteneinvernahme im Sinne von Art. 157 f. StPO. Die Preisgabe des entsprechenden Entsperrcodes durch die beschuldigte Person verletze aber nur dann den "nemo tenetur"-Grundsatz, wenn sie im Vorfeld nicht über ihr Recht *im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO* aufgeklärt worden ist. Unter solchen Umständen auf dem Mobiltelefon der beschuldigten Person aufgefundene Beweismittel seien absolut unverwertbar (Art. 158 Abs. 2, Art. 141 Abs. 1 StPO; E. 2.5.1). Es wird deutlich, dass es dieser Rechtsprechung um eine unzulässige Aushöhlung des "nemo tene-

tur"-Grundsatzes geht, welcher u.a. durch Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO geschützt wird.

Nachdem sich auf dem Durchsuchungsprotokoll vom 13. Juni 2023 unmittelbar oberhalb der Unterschrift des Beschuldigten betreffend Bekanntgabe des SIM-Pins und des Sperrcodes der Hinweis befindet, "Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich als beschuldigte Person die Aussage und Mitwirkung verweigern kann." (Urk. 1/7/2), wurde der Belehrung im Sinne von Art. 158 Abs. 1 lit. b StPO Genüge getan, weshalb die ausgewerteten (privaten) Mobiltelefondaten – entgegen der Verteidigung – verwertbar sind.

4.3. Die Verteidigung weist sodann zu Recht darauf hin, dass bei der (polizeilichen) Einvernahme der Oberärztin J._____ (Urk. 4/2) weder der Beschuldigte noch die Verteidigung die Möglichkeit hatte, daran teilzunehmen (Urk. 28 S. 13; Urk. 73 S. 10; Urk. 75 S. 24). Diese polizeiliche Einvernahme – eine Delegationsverfügung liegt nicht bei den Akten (vgl. nur Urk. 1/3) – erfolgte lange nachdem eine Untersuchung von der Staatsanwaltschaft eröffnet und der Beschuldigte bereits mehrfach als solcher einvernommen worden war. Ein Verzicht auf Teilnahme liegt nicht vor. Seine Teilnahmerechte wurden mithin verletzt, sodass diese Einvernahme nicht zu seinen Lasten verwertbar ist (Art. 147 Abs. 4 StPO).

4.4. Im Übrigen finden sich in den Polizeirapporten diverse weitere mündliche Angaben, unter anderem von K._____, der Hebamme der Kindseltern (Urk. 1/1 S. 4; Urk. 1/4 S. 4 f.; Urk. 1/6 S. 5, 14; Urk. 1/7 S. 3). Eine formelle Befragung von K._____ wurde nicht durchgeführt. Diese informellen und nur sinngemäss rapportierten Aussagen sind, weil die formellen Protokollierungsvorschriften gemäss Art. 78 StPO nicht eingehalten wurden, – wie die Verteidigung ebenfalls geltend macht (Urk. 73 S. 10; Urk. 75 S. 24) – nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar.

5. Beweisanträge

5.1. Die Verteidigung beantragte im Rahmen der Berufungserklärung wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung, es sei Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ als sachverständige Zeugin einzuvernehmen. Zur Begründung dieses

Beweisantrags führte die Vereidigung aus, die Berichte des Instituts für Medizinische Genetik der Universität Zürich vom 14. November 2014 sowie des Universitäts-Kinderspitals Zürich vom 6. Mai 2025 würden einerseits das Vorliegen einer LRP5-Gen-Mutation bei der Privatklägerin bestätigen und andererseits auf den Verdacht einer Osteoporose hinweisen. Beide Fachberichte würden ausdrücklich festhalten, dass die genetische Variante in Zusammenhang mit den diagnostizierten Frakturen stehen könne. Eine Form der Osteogenesis imperfecta sei sodann durch das IRM auch nicht ausgeschlossen worden; es habe vielmehr festgestellt, dass für den definitiven Ausschluss eine genetische Untersuchung notwendig sei. Letztere sei zwischenzeitlich auf Eigeninitiative der Kindseltern erfolgt. Nachdem die Vorinstanz trotz dieser entscheidrelevanten Unterlagen – willkürlich – festgehalten habe, es bestünden keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung oder eine Skelettdysplasie, obschon der Gentest erst nach Erstellung des IRM-Gutachtens durchgeführt worden sei, sei es Aufgabe der Verteidigung, dafür zu sorgen, dass diese wesentlichen medizinischen Befunde im Berufungsverfahren nicht erneut unbeachtet bleiben würden. Vor diesem Hintergrund würde die Befragung von Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ als sachverständige Zeugin beantragt. Dabei seien insbesondere Fragen zur medizinischen Bedeutung der Mutation, zu den möglichen Auswirkungen auf die Knochenstabilität, zur Plausibilität von Frakturen bei geringer Belastung sowie zur familiären Vorbelastung zu klären. Letztlich sei damit abschliessend klarzustellen, dass die Frakturen eben nicht (zwingend) durch Gewalt entstanden seien (Urk. 53 S. 3 ff.; Urk. 73 S. 2, 4 ff.).

5.2. Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Verteidigung in diesem Zusammenhang zusätzlich die Befragung von Prof. Dr. med. F._____ (… [Stellung] Kinderorthopädie Universitätsklinik Balgrist) sowie Prof. Dr. med. G._____ (Fachärztin für Medizinische Genetik FMH und Spezialistin für Medizinisch-Genetische Laboranalytik FAMH und … [Stellung] des Instituts für Medizinische Genetik der UZH) als sachverständige Zeugen. Eventualiter beantragte sie überdies die Einholung eines neuen, eigenständigen interdisziplinären Sachverständigengutachtens – unter Beizug von Fachkompetenz in Kinderorthopädie / Kindertraumatologie, medizinischer Genetik und Stoffwechselerkrankungen des Kindesalters –, welches

die Frage der Kausalität der bei der Privatklägerin nachgewiesenen heterozygoten LRP5-Genvariante für die festgestellten Frakturen eigenständig beurteile (Urk. 73 S. 2, 6 ff.).

5.3. Die Staatsanwaltschaft beantragte die Abweisung der Beweisanträge der Verteidigung. Die medizinischen Abklärungen in der Strafuntersuchung hätten betreffend die Knochen der Privatklägerin zur Erkenntnis geführt, dass diese zum Zeitpunkt der zur Anklage gebrachten Brüche nicht abnorm brüchig und/oder von geringer Dichte gewesen seien und nicht derart, dass kleine Belastungen zu Frakturen geführt haben könnten. Diese Analyse und Einschätzung gelte auch mit bzw. trotz des nachträglich attestierten Gendefekts gemäss Eingabe der Verteidigung vom 17. März 2025 samt Beilagen. Dass die bei der Privatklägerin festgestellten Frakturen am Oberschenkel und an einem Lendenwirbel bei den damals bestehenden Gegebenheiten nur durch grobe Gewalteinwirkung hätten herbeigeführt werden können, behalte Gültigkeit. Die Knochenstruktur sei zum Tatzeitpunkt gemäss medizinischen Abklärungen normal gewesen. Die Privatklägerin habe denn auch nach den Verletzungen, welche zur Strafuntersuchung geführt hätten, keine weiteren Knochenbrüche erlitten, wie aus den eingereichten Unterlagen der Verteidigung ersichtlich sei. Und dies, obwohl aufgrund der Entwicklung der Privatklägerin grössere Gefahren für einen Bruch bestanden hätten. Die Beweisabnahmen vermöchten die Einschätzung des Instituts für Rechtsmedizin Zürich – selbst bei nachträglich attestierter Mutation im LRP5-Gen – nicht zu ändern (Urk. 60 S. 1 f.; Prot. II S. 9).

5.4. Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung überdies folgende weiteren Beweisanträge (Urk. 73 S. 3):

"- Es sei H._____, Osteopathin, als Zeugin einzuvernehmen, namentlich zu ihrer Behandlung von B._____ am 6. Juni 2023, zum Behandlungsablauf, zu den palpierten Körperregionen und zu ihrer Feststellung, dass keine Schwellung oder andere Auffälligkeiten am rechten Bein vorhanden waren.

– Es sei die Kindsmutter von B._____, I._____. als Zeugin einzuvernehmen, namentlich zu folgenden Themen:

 – Nutzung der App "Oje, ich wachse" und Zusammenhang mit den Google-Suchanfragen des Berufungsklägers vom 5. Juni 2023;

 – Ihre eigene medizinische Anamnese, insbesondere die bei ihr festgestellte LRP5-Genvariante und die Knochendichtemessung vom 23. April 2025;

 – Das von ihr am 7. Juni 2023 beim Stillen gehörte Knacksen sowie die weiteren von ihr geschilderten Alltagssituationen (Bücken mit Trage, Anstoss an Tischkante, Autositz), die als mögliche Frakturursache in Betracht fallen.

– Es sei die Wiederholung der Einvernahme von Dr. med. J._____ (… [Stellung], Kantonsspital Winterthur) und K._____ (Hebamme) unter Gewährung des Teilnahme- und Konfrontationsrechts des Berufungsklägers anzuordnen und es sei vorzumerken, dass auf die Wiederholung dieser Einvernahmen zu keinem Zeitpunkt verzichtet wurde.

– Es seien die mit dieser Eingabe neu eingereichten Unterlagen (Beilagen 1-9) zu den Akten zu nehmen."

5.5. Auch diesbezüglich beantragte die Staatsanwaltschaft die Abweisung dieser Beweisanträge (Prot. II S. 9).

5.6. Auf die seitens der Verteidigung gestellten Beweisanträge ist im Rahmen der Beweiswürdigung einzugehen. Wie sich zeigen wird, sind weder Beweisergänzungen hinsichtlich der Verletzungsursache (Befragung von sachverständigen Personen bzw. Erstellung eines neuen Sachverständigengutachtens) noch in Bezug auf Wahrnehmungen und Auskünfte von Dritten (Befragung von H._____, I._____, Dr. med. J._____) notwendig. Die einreichten Unterlagen (Urk. 74/1-9) sind zu den Akten zu nehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

6. Formelles

6.1. Soweit nachfolgend auf die Erwägungen der Vorinstanz im angefochtenen Entscheid verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO (vgl. dazu BGer, 6B_1060/2020 vom 22. Juni 2022, m.w.H.), auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet.

6.2. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und nicht jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss (BGE 146 IV 297, E. 2.2.7, m.H.). Die Berufungsinstanz kann sich in der Begründung auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken.

II. Sachverhalt

1. Ausgangslage

1.1. Dem Beschuldigten wird im Wesentlichen vorgeworfen, seine Tochter B._____ zweimal mit massiver Kraft- bzw. Gewaltanwendung traktiert zu haben, wodurch diese zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen ihrer Geburt am tt.mm.2023 und dem 5. Juni 2023 eine Fraktur am zweiten Lendenwirbelkörper (Anklageziffer 2) sowie am Morgen des 5. Juni 2023 eine Fraktur am rechten Oberschenkelknochen (Anklageziffer 1) erlitten habe. Für den detaillierten Vorwurf kann auf die Anklageschrift verwiesen werden (Urk. 23/4).

1.2. Vom Vorwurf gemäss Anklageziffer 2 (Beibringung der Fraktur am zweiten Lendenwirbelkörper) wurde der Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Mai 2025 rechtskräftig freigesprochen (vgl. E. I.2.2; Urk. 51 S. 27 und S. 38, Dispositivziffer 2). Entsprechend ist dieser Sachverhaltsabschnitt nicht mehr Thema des Berufungsverfahrens.

1.3. Es ist unbestritten, dass die Privatklägerin die anklagegegenständlichen Verletzungen erlitten hat, was sich ohne Weiteres aus den medizinischen Akten ergibt (vgl. insb. Urk. 5/9). Strittig und zu klären ist indessen, i) ob die eingeklagten Verletzungen durch Gewalteinwirkung entstanden sind und ii) ob sich eine Täterschaft des Beschuldigten nachweisen lässt.

1.4. Der Beschuldigte machte grösstenteils von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch (Urk. 2/1; Urk. 2/2; Urk. 2/7). Einzig anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 7. Juli 2023 machte er (einlässlich) Aussagen. Er bestreitet die Vorwürfe vollumfänglich (Urk. 2/4; vgl. auch Urk. 17/9 [Schreiben des Beschuldigten] S. 9 ff.). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte der Beschuldigte dann aber nochmals Aussagen und bestätigte seine bisherigen Depositionen. Er bestreitet die Vorwürfe weiterhin. Die dokumentierte Schreiphase sei nicht ungewöhnlich gewesen und er sei an jenem Morgen nicht überfordert gewesen. Zum Grund seiner Google-Recherchen führte er sodann aus, diese seien im Zusammenhang mit der App "Oje, ich wachse" und einem im Tatzeitraum darin angezeigten Entwicklungssprung erfolgt. Ferner habe er sich in diesem Zusammenhang auch gefragt, ob sich seine Tochter an den gemeinsam erlebten Regenbogen erinnern könne bzw. ihn in diesem Alter als Vater erkenne (Urk. 71 S. 6 ff.; Urk. 72; Urk. 76).

1.5. Die Verteidigung macht zunächst geltend, die Untersuchung sei nicht objektiv und unvoreingenommen erfolgt. Der Fokus habe sich von Beginn an – zu Unrecht – nur auf den Beschuldigten gerichtet. Das Verfahren gegen die Kindsmutter sei am 13. Januar 2025 mit einer fragwürdigen Begründung eingestellt worden. Die einseitige Ausrichtung der Ermittlungen ziehe sich wie ein roter Faden durch das gesamte Verfahren (Urk. 43 S. 6 f.; Urk. 28 S. 7 ff.; Urk. 75 S. 27; Prot. II S. 16). In der Sache bringt die Verteidigung einerseits vor, die Untersuchungsergebnisse bzw. medizinischen Befunde würden nahelegen, dass die Frakturen der

Privatklägerin genetischen Ursprungs seien. Diverse medizinische Abklärungen und Untersuchungen hätten ergeben, dass die Privatklägerin an einem Gendefekt leide, welcher als Ursache für die diagnostizierten Knochenbrüche in Betracht komme (Urk. 28 S. 1 ff.; Urk. 43 S. 5, S. 7 ff.; Urk. 75 S. 11 ff.). Ergänzend weist die Verteidigung in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Privatklägerin keinerlei Anzeichen von Misshandlung festgestellt worden seien. Hämatome, Weichteilverletzungen oder andere äussere Hinweise auf Gewalteinwirkung würden fehlen (Urk. 43 S. 9; Urk. 75 S. 7, 17). Des Weiteren erweise sich das Gutachten des IRM als widersprüchlich, unklar und unvollständig. Erhebliche Unklarheiten und Widersprüche würden sich darin insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Einordnung der beiden Frakturen finden. Unvollständig sei es insofern, als es den zwischenzeitlich erstellten Gendefekt von B._____ nicht berücksichtige (Urk. 42 S. 9 ff.; Urk. 75 S. 8 ff.). Andererseits stellt sich die Verteidigung auf den Standpunkt, dass es, selbst wenn von einer Misshandlung ausgegangen würde, keinen einzigen objektiven Beweis für eine Gewalteinwirkung durch den Beschuldigten gebe (Urk. 43 S. 17 f.; Urk. 75 S. 25 ff.). Es könnten weitere involvierte Personen (vgl. Urk. 28 S. 15), insbesondere Betreuungspersonen wie die Kindsmutter oder die Grossmutter, als Täter bzw. Täterinnen nicht ausgeschlossen werden (Urk. 43 S. 16 f.; Urk. 75 S. 21 ff.). Die Kindseltern hätten übereinstimmend geschildert, dass die Schwellung beim gemeinsamen Wickeln festgestellt worden sei. Sie beide hätten sodann tief betroffen reagiert und geweint, als ihnen die Diagnose eines Bruchs mitgeteilt worden sei (Urk. 43 S. 13 f.; Urk. 75 S. 21). Die ins Feld geführten Suchbegriffe, welche der Beschuldigte im Rahmen von Internet-Recherchen getätigt habe, stellten – entgegen der Staatsanwaltschaft sowie der Vorinstanz – in keiner Weise ein belastendes Indiz dar (Urk. 43 S. 14 f.; Urk. 75 S. 25 ff.). Es handle sich um völlig normale Suchanfragen eines besorgten Elternteils. Die Interpretation seitens der Staatsanwaltschaft sowie der Vorinstanz gingen weit über das hinaus, was aus diesen Suchbegriffen logisch abgeleitet werden könne (Urk. 43 S. 14 f.; Urk. 75 S. 31). Schliesslich gebe es auch diverse Suchanfragen der Kindsmutter, welche in eine ähnliche Richtung zielten (Urk. 43 S. 15; Urk. 75 S. 27 f.). Auch der Versuch der Staatsanwaltschaft, aus emotionalen Reaktionen des Beschuldigten eine Belastung zu konstruieren, gehe fehl. Dass der

Beschuldigte bei der Einvernahme aufgewühlt gewesen sei, sei kein Schuldeingeständnis, sondern eine logische menschliche Reaktion auf eine schwierige Situation (Urk. 43 S. 15). Reine Spekulation sei schliesslich die Annahme der Staatsanwaltschaft bzw. der Vorinstanz, dass der Beschuldigte aufgrund einer "erhöhten" Grundbelastung besonders überfordert gewesen sei (Urk. 43 S. 15; Urk. 75 S. 29 f.). Konstruiert erscheine auch die Interpretation, der Beschuldigte habe sich, weil er in einem privaten Chat mit L._____ die bereits bekannte Wirbelverletzung nicht erwähnt habe, "auffällig" verhalten. Abgesehen davon sei L._____ – anders als die Staatsanwaltschaft einmal mehr spekuliert habe – nicht im Gesundheitsbereich tätig (Urk. 43 S. 16). Anlässlich der Berufungsverhandlung führte die Verteidigung ergänzend aus, die weiteren eingeholten Privatgutachten bei Prof. Dr. med F._____ und Prof. Dr. med. G._____ würden die These, dass die Frakturen im Zusammenhang mit dem Gendefekt stehen würden, bestärken (Urk. 75 S. 13 ff.). Gemäss Prof. Dr. med, F._____ würde das Fehlen von Hämatomen, Weichteilverletzungen und anderen zusätzlichen Befunden, auf eine pathologische, also LRP5-bedingte Femurfraktur hinweisen – nicht auf eine Gewalteinwirkung (Urk. 75 S. 10 mit Verweis auf Urk. 74/3 S. 3). Prof. Dr. med. G._____ zeige überdies auf, dass zu aktenkundigen Alltagsszenarien eine fachärztlich begründete Möglichkeit der Kausalität bestehe. Ferner halte sie ausdrücklich fest, aus fachärztlicher Sicht sei es möglich, dass bei B._____ zwischenzeitlich weitere Mikrofrakturen aufgetreten sein könnten, die klinisch unbemerkt geblieben seien. Ein Ausbleiben weiterer dokumentierter Brüche sei damit kein Beweis gegen eine Fraktur, sondern Ausdruck dessen, dass Mikrofrakturen auch ohne Schmerz, Schwellung oder Hämatom verlaufen (Urk. 75 S. 17 mit Verweis auf Urk. 74/5).

1.6. Die Vorinstanz ist gestützt auf die Arztberichte (Urk. 5/2) sowie das Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (nachfolgend "IRM") vom 5. Dezember 2023 zur körperlichen Untersuchung (Urk. 5/9), welches schlüssig erscheine und sich auch zu den möglichen Verletzungsursachen geäussert habe, zum Schluss gekommen, ein Unfallgeschehen oder eine Selbstzufügung könne in Bezug auf die diagnostizierten Frakturen ausgeschlossen werden, insbesondere weil solche Knochenbrüche bei Säuglingen mit deutlich weicheren und biegsameren Knochen erhebliche Schleuder- oder Schärkräfte bzw. eine erhebliche Kraft-

einwirkung erfordern würden und weil anlässlich der körperlichen Untersuchung keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung oder eine Skelettdysplasie bei der Privatklägerin vorgelegen hätten. Die Verletzungen seien Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung und durch eine Dritteinwirkung entstanden (Urk. 51 S. 8 ff., S. 24 f.).

Weiter erwog die Vorinstanz, angesichts der Betreuungsverhältnisse komme als Täter bzw. Täterin nur der Beschuldigte oder die Kindsmutter in Frage (Urk. 51 S. 25). Angesichts der Verhaltensweise der Kindsmutter, ihres offenen und glaubhaften Aussageverhaltens sowie der fehlenden Hinweise für eine Überforderung mit der Betreuungssituation könne die Kindsmutter als Täterin mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (Urk. 51 S. 26). Der Beschuldigte hingegen habe sich zum möglichen Tatzeitpunkt, am 5. Juni 2023 vormittags, nachweislich in einer aussergewöhnlichen Belastungssituation befunden, wobei eine erhebliche psychische und physische Überforderung zu erkennen sei. Ausserdem deuteten die Auswertung seines Mobiltelefons darauf hin, dass am 5. Juni 2023 um ca. 11:30 Uhr ein für das Verfahren relevanter Vorfall stattgefunden habe. Der Beschuldigte habe weder vorher noch nachher vergleichbare Suchanfragen getätigt und für die konkret in Frage stehenden Suchanfragen keine plausible Erklärung abgeben können. Entsprechend würden keine Zweifel bestehen, dass es der Beschuldigte gewesen sei, welcher der Privatklägerin den Oberschenkelbruch zugefügt habe, weil er aufgrund der Ausnahmesituation die Kontrolle über sein Handeln verloren habe (Urk. 51 S. 27). In Bezug auf die Lendenwirbelfraktur könne hingegen, so die Vorinstanz weiter, die Täterschaft nicht restlos geklärt werden, zumal keine Hinweise auf die mögliche Täterschaft aktenkundig seien und der genaue Zeitpunkt der Entstehung der Verletzung nicht präzis eruiert werden könne. Der Sachverhalt betreffend den Lendenwirbelbruch (Anklageziffer 2) könne daher nicht erstellt werden (Urk. 51 S. 27). Entsprechend wurde der Beschuldigte von diesem Vorwurf – wie bereits ausgeführt: rechtskräftig – freigesprochen.

1.7. Hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze der Sachverhaltserstellung und richterlichen Beweiswürdigung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 51 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ergänzend ist

festzuhalten, dass – soweit keine direkten Beweise vorliegen – nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig ist. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Der Indizienbeweis ist dem direkten Beweis gleichgestellt. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offen lassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (BGer, 6B_1353/2023 vom 6. November 2024, E. 7.2.2; 6B_1149/2020 vom 17. April 2023, E. 2.3.2.2; 6B_790/2021 vom 20. Januar 2022, E. 1.2.3). Der Indizienbeweis als solcher verletzt weder die Unschuldsvermutung noch die aus ihr abgeleiteten Teilrechte (BGer, 6B_219/2021 vom 19. April 2023, E. 2.2 [nicht publ. in BGE 149 IV 248]; 6B_1097/2021 vom 26. Oktober 2022, E. 3.2; 6B_1018/2021 vom 24. August 2022, E. 2.1.1 f.; 6B_188/2022 vom 17. August 2022, E. 3.2). Der Grundsatz *"in dubio pro reo"* als Entscheidregel verlangt nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für den Angeklagten günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach erfolgter Beweiswürdigung insgesamt relevante Zweifel verbleiben (BGE 144 IV 345, E. 2.2.3.2; BGer, 6B_1019/2021 vom 8. Dezember 2021, E. 1.3.3; 6B_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3 [nicht publ. in BGE 147 IV 176], je m.w.H.).

1.8. Die Vorinstanz hält die zur Erstellung des Sachverhalts vorhandenen Beweismittel fest (Urk. 68 S. 8). Es sind dies im Wesentlichen die Aussagen des Beschuldigten, die Aussagen von I._____ (der Mutter der Privatklägerin und Lebenspartnerin des Beschuldigten), die Arztberichte und weiteren Krankenakten, das IRM-Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom 5. Dezember 2023 und die Auswertungen des (privaten) Mobiltelefons des Beschuldigten sowie des Mobiltelefons der Kindsmutter. Weiter sind die seitens der Verteidigung eingereichten Unterlagen betreffend weitere (insbesondere auch genetische) medizinische Abklärungen bei der Privatklägerin und der Kindsmutter zu berücksichtigen.

2. Ursache der Knochenbrüche

2.1. Das im Recht liegende Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 5. Dezember 2023, verfasst von Dr. med. M._____, Dr. med. univ. N._____ und O._____, bestätigt zunächst den Befund eines Bruchs des Oberschenkelknochens und des zweiten Lendenwirbelkörpers der Privatklägerin (Urk. 5/9 S. 10). Mit Bezug auf die zeitliche Einordnung dieser beiden Knochenbrüche stellt das IRM-Gutachten Folgendes fest (S. 11): Die Kompressionsfraktur des rechten Oberschenkelknochens sei sowohl aus spitalärztlicher Sicht als auch im Rahmen der forensisch-radiologischen Zweitbefundung als "frisch" eingestuft worden. Eine zeitlich exakte Zuordnung sei nach derzeitiger Datenlage aufgrund des variablen Heilungsverlaufs von Knochenbrüchen nicht möglich. Man könne anhand einer groben Zeitschätzung davon ausgehen, dass bei Säuglingen ab einem Zeitraum von etwa 7 bis 10 Tagen nach Entstehung des Knochenbruchs die Knochenneubildung beginne. Die klinisch und radiologisch sichtbare Weichteilschwellung impliziere ebenfalls einen Entstehungszeitraum von ca. 0 bis 10 Tagen. Zu beachten sei, dass die Daten teilweise auf Studien mit in Ruhigstellung befindlichen Knochenbrüchen beruhen würden, sodass es zu erheblichen Schwankungen kommen könne. In Zusammenschau der Befunde gehe man von einem "einige Tage alten" Oberschenkelbruch aus. Hinsichtlich des Wirbelsäulenbruchs habe spitalärztlich keine Altersschätzung vorgenommen werden können. Die forensisch-radiologische Zweitbefundung erachte aufgrund des sehr diskreten Ödems eine "Entstehung vor wenigen Wochen" als plausibel. Der Wirbelsäulenbruch sei somit wahrscheinlich vor dem Oberschenkelbruch entstanden.

Die gutachterlichen Ausführungen zum Alter der Frakturen sind – entgegen der Verteidigung – schlüssig und nachvollziehbar. Sie zeigen auf, dass die Oberschenkelfraktur mit grosser Wahrscheinlichkeit "einige Tage" – es wird von 0-10 Tagen gesprochen – vor der Untersuchung erfolgt sei, während die Kompressionsfraktur des zweiten Lendenwirbelkörpers mit grosser Wahrscheinlichkeit älter – "wenige Wochen" alt – sei, wobei eine genauere zeitliche Einordnung insbesondere wegen des variablen Heilungsverlaufs nicht vorgenommen werden könne,

was ohne Weiteres plausibel scheint. Mit dem Gutachten ist von zwei unterschiedlichen Entstehungszeitpunkten der beiden Frakturen auszugehen.

2.2. Mit Bezug auf die Frage einer möglichen Vorerkrankung der Privatklägerin wird im Gutachten erwähnt, dass in den Unterlagen des Kantonsspitals Winterthur vom 9. bis 19. Juni 2023 festgehalten sei, dass keine Vorerkrankungen bekannt seien und es in der Familie keine Knochenstoffwechselerkrankungen oder Blutgerinnungsstörungen gebe (S. 4). In der am 12. Juni 2023 durchgeführten Röntgen-Ganzkörperuntersuchung sei – gemäss den Unterlagen des Kantonsspitals Winterthur – die Knochenstruktur als normal eingestuft worden (S. 5). Auch die labortechnischen Untersuchungen vom 18. Juni 2023 hätten keine Hinweise auf eine zugrunde liegende Knochenstoffwechselerkrankung begründet. Bei unauffälligen Skleren (weisser Teil des Auges) seien – gemäss den Unterlagen des Kantonsspitals Winterthur – keine Hinweise für eine Osteogenesis imperfecta (Glasknochenerkrankung) ersichtlich gewesen und aufgrund fehlender weiterer älterer Frakturen und erfolgter Spontangeburt sei eine schwere Form der Osteogenesis imperfecta seitens des KSW als sehr unwahrscheinlich eingestuft worden. Für den definitiven Ausschluss von leichteren Formen einer Osteogenesis imperfecta sei seitens des KSW jedoch eine molekulargenetische Untersuchung als notwendig erachtet worden (S. 5). Diese spitalärztliche Beurteilung wird im IRM-Gutachten im Wesentlichen bestätigt. Auch die Gutachter kommen zum Schluss, dass "[g]emäss den zur Beurteilung vorliegenden, spitalärztlichen Befundberichten […] keine Anhaltspunkte für eine Knochenstoffwechselstörung (z.B. Rachitis) oder [eine] Skelettdysplasie (z.B. Glasknochenkrankheit)" bestünden (Urk. 5/9 S. 12). Es wird festgehalten: "Aufgrund der uns vorliegenden Spitalunterlagen erachten wir, wenngleich auch keine entsprechenden molekulargenetischen Befunde vorliegen, eine Knochenstoffwechselstörung, eine neuromuskuläre Erkrankung, eine Tumorerkrankung oder eine Skelettdysplasie als unwahrscheinlich, da diese eigentlich nie nur mit einem Symptom in Erscheinung treten, die durchgeführten Bildgebungen diesbezüglich keine Befunde aufzeigten und bei [der Privatklägerin] keine weiteren Auffälligkeiten, wie eine Medikamentengabe oder ein adäquates Unfallgeschehen bestanden." (Urk. 5/9 S. 12).

2.3. Aus den seitens der Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren sowie im Berufungsverfahren eingereichten medizinischen Unterlagen (vgl. Urk. 28 S. 2 ff. und Urk. 29/1-11; Urk. 42 S. 7 ff. und Urk. 44/2-3; Urk. 53 S. 6 ff. und Urk. 54/1-2; Urk. 74/1-5) geht hervor, dass im Nachgang zum aktenkundigen IRM-Gutachten zahlreiche weitere medizinische Abklärungen und Untersuchungen bei der Privatklägerin – insbesondere auch eine genetische Analyse – durchgeführt und Privatgutachten bei medizinischen Fachpersonen eingeholt wurden.

2.3.1. Gemäss dem *Bericht des Instituts für Medizinische Genetik der Universität Zürich vom 15. Juli 2024* sei angesichts der in der Sprechstunde erhobenen Befunde (durchscheinende Haut mit Venenzeichnung, vermehrtes Schwitzen, leicht bläulich-gräuliche Skleren, Mittelgesichtshypoplasie) eine milde Form der Osteogenesis imperfecta denkbar (Urk. 29/1 S. 2).

2.3.2. In der Folge wurde eine genetische Abklärung durchgeführt. Noch vor dem Vorliegen der entsprechenden Resultate hielt Dr. med. P._____, Schulthess Klinik, im *Sprechstundenbericht vom 11. Oktober 2024* fest, es seien leicht blau-graue Sclerae beobachtet worden und es kämen – für den Fall eines negativen Ergebnisses der genetischen Untersuchung auf Osteogenesis imperfect – differenzialdiagnostisch auch Skorbut, Müller-Barlow-Krankheit, Kupfermangel, Menkes-Krankheit oder chronische Nieren- sowie Leberkrankheiten als Ursache für die in Frage stehenden Knochenbrüche in Betracht. Diese könnten eine Osteopenie und dadurch Frakturen auch im Säuglingsalter verursachen (Urk. 29/5).

2.3.3. Alsdann legte das *Institut für Medizinische Genetik der Universität Zürich* die Resultate zu den molekulargenetischen Untersuchungen vor. Im entsprechenden Bericht wird festgehalten, dass keine klare krankheitsverursachende Variante der untersuchten Gene habe identifiziert werden können. Die Analyse habe keinen Hinweis auf eine Deletion oder Duplikation gezeigt. Es sei indessen eine heterozygote Variante unklarer Signifikanz (VUS) im LRP5-Gen beim Kind und bei der Kindsmutter nachgewiesen worden. Entsprechend habe die klinische Verdachtsdiagnose einer Osteogenesis imperfecta molekulargenetisch *"nicht klar bestätigt"* werden können (Urk. 29/2).

2.3.4. Im *Bericht des Instituts für Medizinische Genetik der Universität Zürich vom 14. November 2024* hielten Prof. Dr. med. G._____, Dr. med. Q._____ und Dr. med. univ. R._____ u.a. Folgendes fest: Eine klar pathogene Variante der untersuchten Gene habe nicht identifiziert werden können und es habe sich kein Hinweis auf eine Deletion oder Duplikation gezeigt. In der Analyse sei allerdings eine heterozygote maternal vererbte Variante unklarer Signifikanz (VUS) im LRP5-Gen sowohl bei B._____ als auch bei der Kindsmutter nachgewiesen worden. Loss-of-Function Mutationen im LRP5-Gen seien mit verschiedenen (sowohl rezessiv als auch dominant) vererbten Krankheitsbildern assoziiert, zu denen u.a. variable Veränderungen der Knochendichte zählten. Das rezessive Krankheitsbild mit biallelischen Veränderungen im LRP5-Gen sei mit dem Osteoporose-Pseudogliom-Syndrom assoziiert, bei welchem es zu schweren ophthalmologischen Problemen (u.a. mit frühkindlicher Erblindung, Netzhautablösung, Veränderungen des Sehnervs und abnormem Gefässwachstum) komme. Zudem würden bei den Betroffenen eine Osteoporose im Jugendalter, eine verminderte Knochenmineraldichte und wiederkehrende Frakturen auftreten. Zusammenfassend sei es "denkbar, dass die Variante unklarer Signifikanz im LRP5 Gen in Zusammenhang mit den bei B._____ bekannten Frakturen steh[e]". Da die Variante allerdings auch bei der anamnestisch asymptomatischen Mutter habe nachgewiesen werden können, könne derzeit der ursächliche Zusammenhang "nicht endgültig bestätigt" werden (Urk. 29/6 = Urk 54/1).

2.3.5. Die *ophthalmologischen Untersuchungen* von B._____ und der Kindsmutter im S._____ ergaben keinen pathologischen Befund (Urk. 29/8-9).

2.3.6. Im *Sprechstundenbericht der Universitätsklinik Balgrist vom 6. Februar 2025* halten Prof. Dr. med. F._____ und Dr. med. T._____ fest, es ergebe sich in Zusammenschau der anamnestischen und genetischen Daten ein Verdacht auf Osteogenesis imperfecta mit einer Mutation im LRP5-Gen (Urk. 29/10).

Dies bestätigte Prof. Dr. med. F._____, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie des Bewegungsapparates mit Spezialisierung auf Kinderorthopädie und Kindertraumatologie, im seitens des Beschuldigten eingeholten *Bericht vom 9. Februar 2026*. Ergänzend führte er ferner aus, die Bildgebung (Röntgenbilder)

von B._____ sei bei anamnestisch nicht passendem Trauma am ehesten mit einer Fraktur bei verminderter Knochenqualität vereinbar, passend zur Genmutation. Dabei könnten Menschen mit einer LRP5-Genmutation aufgrund der resultieren osteoporose-ähnlichen Reduktion der Knochenqualität bereits bei geringen Traumata oder alltäglichen Krafteinwirkungen Frakturen erleiden. In casu erachtete er dieses Szenario als sehr wahrscheinlich. Das Fehlen von Hämatomen, Weichteilverletzungen und anderen zusätzlichen Befunden im Zusammenhang mit der festgestellten Fraktur weise (ebenfalls) auf eine pathologische Femurfraktur hin (Urk. 74/3).

2.3.7. Im *Bericht des Universitäts-Kinderspitals Zürich vom 6. Mai 2025* führt Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ u.a. Folgendes aus: Der bei der Privatklägerin initial mittels Bildgebung erhobene Skelettstatus zeige u.a. mögliche Schaltknochen entlang der Sutura sagittalis am Schädel passend zum genetischen Befund (LRP5-Gen-Variante). Schaltknochen seien im Rahmen einer Osteogenesis imperfecta beschrieben, fänden sich jedoch nicht in den spärlichen Beschreibungen des radiologischen Erscheinungsbildes bei LRP5-Varianten. Eine visuell im Röntgenbild als normal eingeschätzte Mineralisation schliesse eine verminderte Knochendichte nicht aus. Die konventionellen Bilder würden sich für eine diagnostische Dokumentation einer Osteoporose nicht eignen, da eine entsprechende Knochendichtemessung erst ab dem Alter von 5 Jahren möglich sei. Im Gesamtkontext und in Anbetracht der vorliegenden Literatur sowie gestützt auf die interne Expertise sei *"eine hereditär verursachte Osteopenie/porose bedingt durch die LRP5 Variante denkbar und möglich"*. Damit wäre die Privatklägerin gemäss der Fachliteratur das bislang jüngste Kind, welches sich mit einer manifesten LRP5-Osteoporose-Fraktur präsentieren würde. Im klinischen Status habe sich eine passende durchscheinende Venenzeichnung und altersentsprechende Längen- und Gewichtsentwicklung gezeigt. Bei der Kindsmutter, die ebenfalls Trägerin der LRP5-Variante sei, habe sich im Rahmen einer zwischenzeitlich durchgeführten Knochendichtemessung (vgl. dazu Urk. 44/2) eine "erniedrigte Knochendichte im Bereich einer Osteopenie/Osteoporose" gezeigt, was die Annahme stütze, dass die LRP5-Variante "eine klinische Bedeutung haben könnte" (Urk. 44/3 = Urk. 54/2).

2.3.8. Auch Prof. Dr. med. G._____, Fachärztin für Medizinische Genetik FMH und Spezialistin für Medizinisch-Genetische Laboranalytik FAMH, gelangte in ihrem (im Auftrag des Beschuldigten erstellten) *Bericht vom 4. Mai 2026* zu einer ähnlichen Einschätzung. Sie hielt ebenfalls fest, eine pathogene Veränderung bzw. eine Mutation im LRP5 Gen könne mittels bildgebender Verfahren (Röntgen, MRT) nicht nachgewiesen werden, da solche Veränderungen nur mittels molekulargenetischer Analysen erfasst und detektiert werden könnten. Weiter führte sie aus, nach Analyse der möglichen Auswirkung der angeborenen Genvariante gehe sie anhand der Befunde sowie der Osteopenie der Mutter davon aus, dass es sich bei der bei B._____ nachgewiesenen heterozygoten LRP5-Variante tatsächlich um eine wahrscheinlich pathogene Mutation handle und diese mit einer signifikanten Knochendichteverminderung bereits im Kindesalter einhergehe, womit die Schwelle für ein zum Knochenbruch führendes Trauma deutlich herabgesetzt sei und auch geringfügige oder alltägliche Krafteinwirkungen daher aus fachärztlicher Sicht geeignet sein könnten, Frakturen zu verursachen (Urk. 74/5 S. 2 ff.),

2.4. Angesichts der referenzierten, zwischenzeitlich erfolgten weiteren medizinischen und molekulargenetischen Abklärungen erscheint die Feststellung im IRM-Gutachten vom 5. Dezember 2023, wonach keine Anhaltspunkte für eine Skelettdysplasie bestünden, in dieser Form nicht mehr haltbar. Im IRM-Gutachten wurde diese Aussage getroffen, ohne dass eine entsprechende molekulargenetische Untersuchung durchgeführt worden wäre, offensichtlich weil das Gegenteil für "unwahrscheinlich" gehalten wurde (vgl. Urk. 5/9 S. 12). Eine solche molekulargenetische Untersuchung wurde in der Zwischenzeit aber – auf Initiative der Kindseltern – durchgeführt, und es wurde eine heterozygote maternal vererbte Variante unklarer Signifikanz im LRP5-Gen sowohl bei B._____ als auch bei der Kindsmutter nachgewiesen. Diese LRP5-Gen-Variante wird in der Fachliteratur mit verschiedenen Krankheitsbildern assoziiert, u.a. mit Osteopenie bzw. Osteoporose. In den zitierten fachärztlichen Berichten wird sodann auf mögliche Schaltknochen bei der Privatklägerin hingewiesen, was ebenfalls im Zusammenhang mit einer Osteogenesis imperfecta beschrieben sei. Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ relativiert in ihrem Bericht vom 6. Mai 2025 den Umstand, dass die Mineralisation der Knochen der Privatklägerin aufgrund der anlässlich ihres KSW-Aufenthalts im

Juni 2023 erstellten Röntgenbilder als "normal" beurteilt worden sei, da dies eine in Wahrheit verminderte Knochendichte nicht ausschliesse und weil sich die konventionellen Bilder für eine diagnostische Dokumentation einer Osteoporose bei unter 5-jährigen Kindern nicht eignen würden. Dies wurde ebenso festgehalten von Prof. Dr. med. G._____ in ihrem Bericht vom 4. Mai 2026 (Urk. 74/5 S. 5). Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ erachtet im Gesamtkontext und in Anbetracht der verfügbaren Fachliteratur sowie gestützt auf die interne Expertise des Kinderspitals Zürich eine hereditär verursachte Osteopenie bzw. Osteoporose – bedingt durch die LRP5-Variante – als "denkbar und möglich", auch wenn die Privatklägerin damit gemäss der Fachliteratur das bislang jüngste Kind sei, bei welchem sich eine manifeste LRP5-Osteoporose-Fraktur präsentieren würde. Nachvollziehbar und plausibel hält Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ sodann fest, dass der Umstand, dass bei der Kindsmutter, die ebenfalls Trägerin der LRP5-Variante sei, eine "erniedrigte Knochendichte im Bereich einer Osteopenie/Osteoporose" nachgewiesen wurde, sie in der Annahme bestärke, dass die LRP5-Variante "eine klinische Bedeutung haben könnte" (Urk. 44/3). In dieses Bild passen auch die im Rahmen verschiedener Untersuchungen bei der Privatklägerin festgestellte durchscheinende Venenzeichnung und die (leicht) bläulich-gräulichen Scelerae. Prof. Dr. med. F._____ kam in seinem Bericht vom 9. Februar 2026 gar zum Schluss, aufgrund der nachgewiesenen Genmutation und der nachgewiesenen reduzierten Knochendichte liege die Wahrscheinlichkeit bei über 80%, dass die Frakturen durch geringe Traumata entstanden seien.

2.5. Aus heutiger Sicht lässt sich nach dem Gesagten – entgegen dem IRM-Gutachten – eine Skelettdysplasie, insbesondere eine Osteogenesis imperfecta, bei der Privatklägerin nicht mehr ohne Weiteres ausschliessen. Damit fällt eine zentrale Prämisse im IRM-Gutachten dahin, welche die Gutachter zum Schluss führte, die beiden festgestellten Knochenbrüche seien mit grosser Wahrscheinlichkeit durch erhebliche Gewalteinwirkung anlässlich zweier Ereignisse verursacht worden (Urk. 5/9 S. 10 ff.). Mit Verweis auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Berichte von Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____ vom 6. Mai 2025, von Prof. Dr. med. F._____ vom 9. Februar 2026 sowie von Prof. Dr, med. G._____ vom 4. Mai 2026 erscheint es gestützt auf die heutige Beweislage durchaus als denkbar, dass die

eingeklagten Frakturen – alternativ zum gutachterlich als wahrscheinlich bezeichneten Szenario einer erheblichen Gewalteinwirkung – auf eine genetisch bedingte (LRP5-Variante) Knochenschwäche, allenfalls verbunden mit inadäquaten, möglicherweise auch nicht bemerkten Traumata zurückzuführen sind. Würde der Schuldspruch von einer diesbezüglichen tatsächlichen Feststellung abhängen (quod non), wäre entweder das IRM-Gutachten in mehrerlei Hinsicht zu ergänzen oder ein neues Gutachten einzuholen. Weil aber davon keine entscheidenden neuen Erkenntnisse zu erwarten wären (s. dazu später) und ohnehin (auch) die Täterschaft des Beschuldigten nicht zweifelsfrei feststeht (dazu unten, E. II.3), kann von einer ergänzenden oder neuen Begutachtung der Ursache der festgestellten Knochenbrüche bei der Privatklägerin abgesehen werden.

2.6. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass das IRM-Gutachten vom 5. Dezember 2023 auch in anderer Hinsicht Fragen offen lässt bzw. nicht abschliessend schlüssig ist.

2.6.1. Zunächst lässt das IRM-Gutachten die sich offensichtlich – zumindest für Personen ohne medizinische Fachkenntnisse – stellende Frage offen, ob das als sehr wahrscheinlich beschriebene Szenario einer (mehrfachen) Misshandlung des Kindes durch sehr starke Gewalteinwirkung auch dann denkbar bzw. wahrscheinlich ist, wenn relativ zeitnah nach dem (zweiten) in Frage stehenden Ereignis sowie 10 Tage später beim Austritt aus dem KSW äusserlich überhaupt keine Hämatome oder andere Spuren sichtbar waren. Die Kindsmutter kam nur etwa eine oder zwei Stunden nach dem zweiten der eingeklagten Ereignisse nach Hause und hat nach ihren (durchaus glaubhaften) Angaben nichts von einer stattgehabten Gewalteinwirkung bemerkt. Am Folgetag, dem 6. Juni 2023, fand eine osteopathische Behandlung bei H._____ statt (vgl. Urk. 5/8), die schriftlich bestätigte, dass ihr hinsichtlich des Beines (und auch sonst) nichts Aussergewöhnliches aufgefallen sei (Urk. 44/4). Am 9. Juni 2023 haben weder die Hebamme (um 13:30 Uhr; vgl. Urk. 1/4 S. 4 [zugunsten des Beschuldigten verwertbar]; Urk. 3/1 F/A 78), noch die Kinderärztin (vgl. Urk. 5/2 S. 16), noch die behandelnden Ärzte des KSW irgendwelche Hämatome oder andere äusserlichen Spuren einer möglichen Gewalteinwirkung festgestellt. Im IRM-Gutachten fehlt eine (klare) Aussage dazu, ob und in-

wiefern dieser Umstand mit der gutachterlichen Feststellung einer stattgehabten massiven Gewalteinwirkung vereinbart werden kann.

2.6.2. In den Akten finden sich (zugunsten des Beschuldigten verwertbare) Hinweise darauf, dass die Privatklägerin unmittelbar nach ihrer Geburt von der Hebamme fallen gelassen wurde und aus unbekannter Höhe zu Boden fiel (vgl. Urk. 1/4 S. 5; Urk. 1/5 S. 2; vgl. aber Urk. 2/4 S. 8). Dieser Umstand wurde im IRM-Gutachten nicht gewürdigt. Prima vista scheint es nicht ausgeschlossen, dass der Wirbelsäulenbruch, der gemäss dem IRM-Gutachten "wenige Wochen" alt sei – die Geburt der Privatklägerin lag im Untersuchungszeitpunkt rund … Wochen zurück –, auf dieses Sturzereignis zurückzuführen sei könnte (vgl. dazu auch unten, E. II.2.6.4).

2.6.3. Im IRM-Gutachten werden als alternative Ursachen für die diagnostizierten Knochenbrüche u.a. Infektionen (z.B. Osteomyelitis oder Syphilis) genannt (Urk. 5/9 S. 12). Auch im Sprechstundenbericht von Dr. med. P._____, Schulthess Klinik, vom 15. Oktober 2024 werden – für den Fall eines negativen genetischen Untersuchungsbefunds für Osteogenesis imperfecta (quod non) – als denkbare Ursachen für die Knochenbrüche Skorbut, Müller-Barlow-Krankheit, Kupfermangel, Menkes-Krankheit oder chronische Nieren- und Leberkrankheiten genannt (Urk. 29/5 S. 2). Derartige Ursachen für die festgestellten Knochenbrüche, die im IRM-Gutachten ebenfalls als grundsätzlich möglich beschrieben sind, werden gutachterlich nicht (explizit) ausgeschlossen bzw. wird nicht schlüssig begründet, weshalb eine Infektion oder dergleichen – obschon grundsätzlich denkbar – als Ursache ausscheide.

2.6.4. Weiter geht aus dem IRM-Gutachten nicht schlüssig hervor, weshalb und inwiefern ein Sturz aus einer gewissen Höhe als Ursache für die Knochenbrüche ausgeschlossen werde. Das Gutachten hält fest, in der medizinischen Fachliteratur würden als Ursache für Oberschenkelbrüche bei Kindern, die jünger als ein Jahr seien, u.a. "Stürze sowohl aus weniger als auch aus mehr als einem Meter" genannt. Aufgrund der Art der Knochenbrüche in Form von *Kompressions*frakturen hätten im Hinblick auf den Entstehungsmechanismus bei unterschiedlich alten Knochenbrüchen indessen "mindestens zwei Stürze auf die gestreckten Beine er-

folgen" müssen, was als sehr unwahrscheinlich eingestuft werde, weil Säuglinge physiologisch dazu neigten, die Beine eher angewinkelt als gestreckt zuhalten (Urk. 5/9 S. 12). Ohne medizinische Fachkenntnisse nicht ohne Weiteres nachvollziehbar ist, weshalb auch die (Kompressions-)Fraktur am zweiten Lendenwirbelkörper zwingend einen Sturz auf die gestreckten *Beine* voraussetzen würde und nicht etwa auch ein Sturz auf das Gesäss oder den Kopf in Betracht käme.

2.6.5. Und schliesslich fällt über das soeben Genannte hinaus auf, dass das IRM-Gutachten alle weiteren denkbaren alternativen Szenarien als (lediglich) "unwahrscheinlich" bezeichnet (z.B. Anstossen mit Tragetuch, Geburtstrauma, Erkrankungen). Natürlich lässt sich daraus – e contrario – ableiten, dass das IRM in medizinischer Hinsicht eine Entstehung der Knochenbrüche durch eine Gewalteinwirkung als "wahrscheinlich" bzw. jedenfalls "wahrscheinlicher" ansieht. Alleine daraus aber zu schliessen, dass ohne vernünftige Zweifel mit strafprozessualer Gewissheit eine Gewalteinwirkung feststehe, genügte dem für eine Verurteilung erforderlichen Beweismass nicht.

2.7. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gestützt auf die heutige Beweislage – bei einem nicht mehr aktuellen und nicht abschliessend schlüssigen IRM-Gutachten – nicht zweifelsfrei feststeht, dass die beiden anklagegegenständlichen Frakturen durch (massive) Gewalteinwirkung verursacht wurden. Nicht ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden können andere Ursachen, insbesondere – aber nicht nur – eine genetisch bedingte Osteogenesis imperfecta, allenfalls in Kombination mit einem (möglicherweise auch unbemerkten) Unfallereignis. Wie bereits angetönt, kann – neben dem, dass ohnehin nicht überwindbare Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten bestehen (vgl. dazu sogleich E. II.3) – auch deshalb auf eine Beweisergänzung verzichtet werden, weil davon keine zusätzlichen relevanten Erkenntnisse zu erwarten wären:

So wären namentlich die anlässlich der Berufungsverhandlung eingereichten Arztberichte bzw. Privatgutachten von Prof. Dr. med. F._____ und Prof. Dr. med. G._____ (Urk. 74/3 und Urk. 74/5) dem IRM zur Stellungnahme zuzustellen, wie es die bundesgerichtliche Rechtsprechung grundsätzlich bei Privatgutachten, welche geeignet sind, Zweifel an den Schlussfolgerungen des amtlichen Gutachtens zu

erwecken, vorsieht (BGE 141 IV 369 E. 6.1 f.; Urteil 7B_368/2023 vom 18. April 2024 E. 2.3.4). Die Privatgutachter schätzen aber nicht etwa bloss eine bereits den gerichtlichen Gutachtern gestellte Frage anders ein, sondern die eingereichten Arztberichte ergänzen und vertiefen das IRM-Gutachten. Sie wurden nach der molekularbiologischen Untersuchung der Privatklägerin unter Berücksichtigung der daraus gewonnenen Erkenntnisse seitens des Beschuldigten eingeholt. Dabei hatte das IRM in seinem Gutachten bei der Beurteilung selbst eine molekularbiologische Untersuchung ausdrücklich vorbehalten. Es kann mithin antizipierend geradezu ausgeschlossen werden bzw. ist realistischerweise nicht vorstellbar, dass das IRM in Kenntnis dieser neuen Erkenntnisse mit noch höherer Wahrscheinlichkeit ein Misshandlungsszenario annehmen würde, als dies im Erstgutachten der Fall gewesen ist. Viel eher ist davon auszugehen, dass es seine Schlussfolgerungen abschwächen würde. Ebenso erscheinen weitere Beweiserhebungen zur Verletzungsursache unter diesem Aspekt nicht notwendig, weshalb die weiteren Beweisergänzungsanträge des Beschuldigten diesbezüglich (Befragung von Prof. Dr. med. Dr. phil. nat. C._____, Prof, Dr. med. F._____ sowie Prof. Dr. med. G._____ als sachverständige Zeugen) abzuweisen sind.

3. Täterschaft

Sofern eine Verursachung der Knochenbrüche durch mehrfache massive menschliche Gewalteinwirkung bewiesen wäre, was gestützt auf die Beweislage nicht der Fall ist, im Folgenden aber im Sinne einer Hypothese unterstellt wird, würde sich die Frage stellen, wer der Täter bzw. die Täterin dieser beiden Kindsmisshandlungen war (bzw., soweit hier noch interessierend, des zweiten Gewaltakts).

3.1. Indizien für eine Täterschaft des Beschuldigten

3.1.1. Aus rechtsmedizinischer Sicht lässt sich festhalten, dass das jüngere Gewaltereignis, das – ex hypothesi – zur Oberschenkelfraktur führte, im Untersuchungszeitpunkt ungefähr 0-10 Tage zurücklag, dafür also ungefähr ein Zeitraum zwischen dem 30. Mai 2023 und dem 9. Juni 2023 in Frage kommt (wobei eine Zufügung nach dem 8. Juni 2023, als die Kindseltern eine Einschränkung am rechten Bein bemerkt hatten, ausgeschlossen erscheint). Eine nähere Eingrenzung

ist aus rechtsmedizinischer Sicht nicht möglich. Die Anklage legt sich auf einen Tatzeitpunkt am Morgen des 5. Juni 2023 fest, mutmasslich zwischen 11:19 und 11:29 Uhr. Diese Eingrenzung auf den Vormittag des 5. Juni 2023 stützt sich im Wesentlichen darauf, dass die Anklage von einer Täterschaft des Beschuldigten ausgeht, dass dieser die Privatklägerin an jenem Vormittag alleine betreut hat und dass er in diesem Zeitraum aus der Sicht der Staatsanwaltschaft "verdächtige" Suchanfragen auf seinem Mobiltelefon tätigte.

3.1.2. Die Vorinstanz hat die relevanten Ergebnisse aus der Auswertung des Mobiltelefons des Beschuldigten (vgl. Urk. 2/5; Urk. 9/3; Urk. 9/8) sowie des Mobiltelefons der Kindsmutter I._____ (Urk. 9/4; Urk. 9/9) ausführlich wiedergegeben, worauf – um Wiederholungen zu vermeiden – verwiesen werden kann (Urk. 51 S. 11 ff.).

3.1.3. Die Auswertung der privaten Mobiltelefone bzw. der Chatnachrichten zwischen den Kindseltern gibt zunächst Aufschluss darüber, dass der Beschuldigte am 5. Juni 2023 vormittags, im Tatzeitraum gemäss Anklage, die Privatklägerin alleine betreute, während die Kindsmutter im Fitnesstraining war, was denn auch der Beschuldigte sowie die Kindsmutter übereinstimmend bestätigten (Urk. 2/4 S. 11 ff.; Urk. 3/2 S. 8). Ebenfalls kann diesem Chatverlauf entnommen werden, dass die Privatklägerin zu diesem Zeitpunkt eine Schreiphase durchmachte und der Beschuldigte die Privatklägerin nicht beruhigen konnte, was er der Kindsmutter mitteilte (*«Sie hat grad wieder voll ihre Schreiphase ich glaub sie hasst mich echt mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir»,* 11:19:07 Uhr; Urk. 9/3 S. 2*)*. Wie lange diese Schreiphase dauerte – auch nur, dass sie sich über einen längeren Zeitraum erstreckte bzw. nach der vorgenannten Nachricht an die Kindsmutter noch länger andauerte –, bleibt indessen unklar.

3.1.4. Die Chat-Nachricht *«Sie hat grad wieder voll ihre Schreiphase ich glaub sie hasst mich echt mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir»* weist darauf hin, dass die Situation für den Beschuldigten emotional anspruchsvoll gewesen sein dürfte. Zutreffend ist auch, dass der Beschuldigte an jenem Morgen um 05:00 Uhr aufgestanden war, um die Eltern seiner Lebenspartnerin an den Flughafen zu fahren, dass er krank war ("Sommer-Grippe"), dass er zu 90% berufstätig

war, sich in einer schulischen Weiterbildung befand und einen Grossteil des Haushalts übernahm. Daraus aber auf eine "erhebliche psychische und physische Überforderung" zu schliessen, wie die Vorinstanz (Urk. 51 S. 26) und implizit auch die Staatsanwaltschaft es tun, ginge deutlich zu weit und ist letztlich durch nichts belegt. Der Beschuldigte arbeitete zwar Vollzeit (90% plus eine Weiterbildung), hatte bis zum 5. Juni 2023 aber praktisch keine Betreuung des Kindes übernommen. Nach übereinstimmenden Angaben der Eltern schlief B._____ praktisch vom ersten Tag an durch, d.h. es ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte am 5. Juni 2023 nicht übernächtigt war. In krankem Zustand ein Kind zu betreuen, das eine Schreiphase (unklarer Dauer) durchmacht, ist zwar anspruchsvoll, begründet aber nicht per se eine "erhebliche Überforderung". Die Vorinstanz verfällt hier schlicht in Spekulation.

3.1.5. Aus der Auswertung des sichergestellten privaten Mobiltelefons des Beschuldigten geht weiter hervor, dass der Beschuldigte im Tatzeitraum zur Merk- bzw. Erinnerungsfähigkeit von Säuglingen recherchiert hat. Kurze Zeit, nachdem der Beschuldigte die Kindsmutter per Chatnachricht über die Schreiphase informiert hatte, hat er folgende Suchanfragen getätigt: von 11:29:24 Uhr bis 11:29:34 Uhr *«ab wann merken sich babys gesichter»,* von 11:29:34 Uhr bis 11:29:45 Uhr *«ab wann merken sich babys geschehnisse»*, von 11:29:45 Uhr bis 11:29:46 Uhr *«ab wann merken sich babys sachen».* Weiter hat er von 11:29:53 Uhr bis 11:29:56 Uhr online den Bericht *«Langzeitgedächtnis: Baby- Erinnerungen verblassen schnell – DER SPIEGEL»* konsultiert. Danach folgten weitere Suchanfragen, nämlich von 11:30:06 Uhr bis 11:30:11 Uhr *«ab wann merken sich babys sachen»*, von 11:30:11 Uhr bis 11:30:12 Uhr *«zeichen baby hat angst»*. Zuletzt wurde vom Beschuldigten von 11:30:27 Uhr bis 11:32:16 Uhr die Website *«Wenn Baby und Kleinkind Angst haben – leseliebe.de»* besucht (Urk. 9/3 S. 3 ff.).

Nicht korrekt ist die Feststellung der Vorinstanz und der Staatsanwaltschaft (Urk. 51 S. 26; Urk. 42 S. 4), der Beschuldigte habe sich vor diesen Suchanfragen noch überhaupt nie im Internet über betreuungsrelevante Themen informiert. Am 22. April 2023 suchte er nach *«baby setzt beim stillen schnell ab und weint»* und am 2. Mai 2023 nach *«Kind schreit sobald man es ablegt»*. Dann erfolgten über

längere Zeit (zwischen dem 3. Mai 2023 bis zum 3. Juni 2023) keine Suchanfragen, welche die Kinderbetreuung oder das Verhalten von Kindern bzw. Säuglingen betreffen (Urk. 9/8 S. 1 f.). In diesem Zusammenhang gab der Beschuldigte anlässlich der Berufungsverhandlung denn auch an, die Kindsmutter sei bei den gemeinsamen Recherchen betreffend betreuungsrelevante Themen im Lead gewesen und habe auch insbesondere zu Beginn, als sie (teilweise bereits vor der Geburt) im Mutterschaftsurlaub gewesen sei, die Internetrecherchen für sie als werdende bzw. neue Eltern auf ihrem Handy getätigt und ihn im Nachgang im Rahmen von Informationsaustauschen darüber informiert (Urk. 71 S. 13). Dies vermöchte ohne Weiteres festgestellte zeitliche Lücken bei eigenen Recherchen des Beschuldigten zu erklären. Am 4. Juni 2023 abends – also vor dem angeklagten Tatzeitraum – hat der Beschuldigte mit seinem privaten Mobiltelefon folgende Begriffe gesucht: *«wie anstrengend ist es auf ein baby aufzupassen», «baby schläft nicht ein»,* und die Website *«Schlafcoaching für Babies u. Kinder – Kathrin Krachenfels»* mit der Applikation Safari besucht (Urk. 9/3 S. 1). Auch nach dem 5. Juni 2023 hat der Beschuldigte gemäss der Mobiltelefonauswertung weitere Suchanfragen im Internet getätigt sowie Websites besucht, die im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen, so am Abend des 8. Juni 2023 (u.a. um 20:55:39 Uhr bis 20:55:40 Uhr *«wann sind babys am anstregendsten»*, um 21:32:38 Uhr bis 21:33:31 Uhr *«was hilft gut um ein Baby zu beruhigen»*, um 21:40:12 Uhr bis 21:40:18 Uhr *«baby richtig beruhigen als vater»;* und um 21:43:14 Uhr besuchte er die Website "eltern.de", *«Papa und Baby allein zu Haus: Wo bitte ist der Aus-Knopf?»* Urk. 9/3 S. 19 f.).

Es zeigt sich, dass der Beschuldigte bei unterschiedlichen Gelegenheiten im Internet nach Informationen über Kleinkinder bzw. Säuglinge und Tipps zum Umgang mit Neugeborenen suchte. Zutreffend ist immerhin, dass in der Zeit zwischen dem 3. Mai und dem 3. Juni 2023 keine solchen Anfragen erfolgten. Falsch ist aber das Bild, das die Staatsanwaltschaft zu zeichnen versucht, dass ein betreuungsmässig nicht involvierter Vater, der sich noch nie mit kinderbezogenen Fragen auseinandergesetzt habe, nunmehr plötzlich "geballte Suchanfrage[n]" tätige, und dass das in besonderem Masse verdächtig sein soll (vgl. Urk. 42 S. 3 f.). Es ist klar, dass die Kindsmutter bis dahin die Hauptbetreuungsperson war, und es liegt aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nahe, dass sich vorwiegend die Kindsmutter im

Internet (und auf andere Weise) über betreuungsrelevante Themen informiert und diese Informationen – wenigstens teilweise – dem Kindsvater weitergegeben hat, wie er dies – wie gesehen – anlässlich der Befragung von Berufungsgericht auch ausgeführt hat (Urk. 71 S. 13). Echten Bedarf, *selbst* nach betreuungsrelevanten Themen im Internet zu suchen, bestand für den Beschuldigten insofern vor allem dann, wenn er die Privatklägerin alleine betreute und die Mutter nicht anwesend war, d.h. diese ihm die relevanten Fragen nicht beantworten bzw. nicht nach Antworten im Internet suchen konnte. Auffällig scheint in diesem Zusammenhang die Suchanfrage des Beschuldigten vom Abend des 4. Juni 2023, also vom Vorabend des eingeklagten Tatzeitraums, mit der er wissen wollte: *«wie anstrengend ist es auf ein baby aufzupassen».* Dies deutet darauf hin, dass dem Beschuldigten bewusst war, dass er die Privatklägerin am nächsten Morgen alleine wird betreuen müssen, und dass dies in der Vergangenheit noch nicht allzu häufig vorgekommen war. Naheliegenderweise löste dies ein Bedürfnis aus, sich im Internet zu informieren, und zwar am Vorabend wie auch am 5. Juni 2023, als die Mutter abwesend war.

3.1.6. Kurz nach den erwähnten Suchanfragen zum Thema der Merk- resp. Erinnerungsfähigkeit von Babys hat der Beschuldigte um 11:32:22 Uhr ein Video der Privatklägerin erstellt, welches er um 11:32:37 Uhr via WhatsApp an die Kindsmutter I._____ versandte. Dieses Video ist sehr kurz (rund 3 Sekunden). Andeutungsweise geht daraus möglicherweise hervor, dass die Privatklägerin nur ihr linkes, nicht aber ihr rechtes Bein bewegt. Es handelt sich aber nur um eine einzige kleine Bewegung eines schlafenden Kindes. Aufgrund der sehr kurzen Dauer des Videos bleibt es letztlich höchstens bei einer vagen Vermutung, dass der Knochenbruch zu jenem Zeitpunkt bereits vorgelegen haben könnte. Ein weiteres Video hat der Beschuldigte um 11:32:47 Uhr erstellt und um 11:33:00 Uhr an die Kindsmutter geschickt. In diesem Video scheint – möglicherweise – eine erhöhte Atemfrequenzen der Privatklägerin erkennbar (Urk. 9/3 S. 6; Urk. 9/6). Das IRM-Gutachten vermochte daraus nichts Entscheidendes abzuleiten (Urk. 5/9 S. 8). In der Tat ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Video auf eine soeben stattgehabte Misshandlung des Kindes hindeuten sollte, zumal einerseits Säuglinge ohnehin eine erhöhte Atemfrequenz aufweisen und andererseits die Privatklägerin

unmittelbar vor dem Video – das ist unbestritten – eine Schreiphase durchmachte, was für sie anstrengend gewesen sein dürfte.

3.1.7. In der Folge besuchte der Beschuldigte um 11:58:51 Uhr mit seinem Mobiltelefon die Website *«Wenn Baby und Kleinkind Angst haben – leseliebe.de»* (Urk. 9/3 S. 7). Um 13:03:04 Uhr schickte er der Kindsmutter ein Bild von der Privatklägerin, wie sie scheinbar auf ihm schläft. Daraufhin antwortete I._____ um 13:03:20 Uhr *«So ruhig war sie schon lange nicht mehr»* (Urk. 9/3 S. 7; Urk. 9/6).

3.1.8. Der Beschuldigte führte zur Erklärung seiner Suchanfrage vom 4. Juni 2023 («baby schläft nicht ein») aus, er habe als fürsorglicher Vater schauen wollen, ob er eine Lösung finde, da B._____ (die Privatklägerin) in dieser Nacht schlecht eingeschlafen sei (Urk. 2/4 S. 25 f.). Auf die Nachricht an die Kindsmutter vom 5. Juni 2023 angesprochen, dass die Privatklägerin "wieder voll ihre Schreiphase" habe, meinte der Beschuldigte, dass die Privatklägerin beim Versuch zu trinken geschrien habe. Dies sei hin und wieder so gewesen. Er habe sich oft Sorgen gemacht, dass er ihre Bedürfnisse nicht richtig habe schlussfolgern können (Urk. 2/4 S. 26 f.). Auf die Suchanfragen vom 5. Juni 2023 betreffend die Erinnerungs- und Merkfähigkeit von Babys angesprochen, erklärte der Beschuldigte, es habe sich um eine "generelle Suche" gehandelt (Urk. 2/4 S. 29). Zunächst bestätigte er, dass diese mitten in der Schreiphase erfolgt sei. Er habe sich über den nächsten Entwicklungsschritt informieren wollen, zumal Säuglinge nicht so weit sehen könnten und vorwiegend Stimmen wahrnehmen würden. Erneut darauf angesprochen, ob der Einfall für die Suchanfragen *während* der Schreiphase aufgekommen sei, fragte der Beschuldigte, ob aufgrund des Chatverlaufs überhaupt herausgelesen werden könne, ob die Schreiphase zeitlich beschränkt gewesen sei (Urk. 2/4 S. 29 [nur, aber immerhin, der Vollständigkeit halber sei hier angemerkt, dass der im Protokoll vermerkte Umstand, dass der Beschuldigte mit den Händen gezittert habe, bei Betrachtung der Videoaufnahme schlicht nicht zutreffend ist [vgl. Urk. 2/4 S. 29; Urk. 2/6, ungefähr ab 3:01:50). Auf weiteres Nachhaken gab der Beschuldigte an, dass es ihm darum gegangen sei, ob B._____ ihn wiedererkennen bzw. sich an (gemeinsame) Schlüsselmomente in ihrem …-wöchigen Leben erinnern würde (Urk. 2/4 S. 30). Auf die Nachricht an die Kindsmutter angesprochen, *«ich glaube sie hasst mich*

echt mittlerweile beruhigt sie sich gar nicht mehr bei mir», gab der Beschuldigte an, dass er sich Sorgen gemacht habe, weil sie die Brust der Kindsmutter gebraucht hätte, um sich zu beruhigen. Es habe weh getan, dass sein Vorsingen und alles nicht funktioniert habe (Urk. 2/4 S. 30). An dieser Stelle in der Einvernahme wurde der Beschuldigte sehr emotional und war einem Zusammenbruch nahe (Urk. 2/4 S. 31; Urk. 2/6, ab 3:06:30). Nach einer Pause – auch zwecks Verpflegung – entschuldigte er sich für seinen emotionalen Ausbruch und schob nach, dass er sich einfach Sorgen gemacht hätte, dass B._____ ihn als Vater nicht wahrnehme, obwohl sie in den ersten … Wochen schon gemeinsame Schlüsselmomente erlebt hätten, z.B. das erste Mal Spazieren im Wald, das erste Baden, der erste Regenbogen (Urk. 2/4 S. 31). Wiederum auf den 5. Juni 2023 angesprochen, gab der Beschuldigte an, dass die Situation angespannt gewesen sei, er aber definitiv nicht überfordert gewesen sei (Urk. 2/4 S. 31 f.; Urk. 71 S. 8). Er suche sehr schnell den Fehler bei sich selbst. Er sei ein Perfektionist (Urk. 2/4 S. 32). Zur Suchanfrage betreffend *«Zeichen Baby hat Angst»* gab er an, dass B._____ einfach immer mal wieder ängstlich auf ihn gewirkt habe, wenn er sie gesehen habe. Dies sei ihm schon Wochen zuvor aufgefallen (Urk. 1/2/4 S. 33 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung verwies der Beschuldigte schliesslich wiederum auf die "Sprung-App", welche auf die verschiedenen Entwicklungssprünge von Babys aufmerksam mache und ihn zu entsprechenden Recherchen veranlasst habe (Urk. 71 S. 16 f.; Urk. 4/2 F/A 54 ff., 159).

Die vorstehend wiedergegebenen Erklärungen des Beschuldigten für seine Suchanfragen vom 5. Juni 2023 vermögen vielleicht nicht restlos bzw. nicht auf den ersten Blick zu überzeugen. Eine eigentliche Erklärung dafür gab er erst – aber immerhin – auf mehrfaches Nachfragen hin zu Protokoll. Entgegen der Staatsanwaltschaft wäre es aber klar verfehlt, daraus oder aus seinem emotionalen Ausbruch in diesem Zusammenhang irgendwelche (entscheidenden) Schlüsse zu ziehen. Der Beschuldigte befand sich im Einvernahmezeitpunkt seit mehr als einem Monat in Haft. Er war von seiner Lebenspartnerin und seiner erst rund … Monate alten Tochter getrennt. Bei seiner Tochter waren zwei für ihn – bei Unterstellung seiner Unschuld – unerklärliche Knochenbrüche diagnostiziert worden. Es stand mithin auch eine schwere Erkrankung seiner Tochter im Raum und der

Beschuldigte hatte nur wenige Informationen über ihr Wohlergehen. Dies stellte offensichtlich eine Ausnahmesituation dar, in der es absolut verständlich ist, dass der Beschuldigte emotional an seine Grenzen stiess. Dass seine Aussagen in einer solchen Situation vielleicht nicht von Beginn weg und ohne Nachfragen zusammenhängend und besonders sinnvoll ausgefallen sein mögen, erscheint vor diesem Hintergrund ebenfalls nachvollziehbar. Bei der Hypothese seiner Unschuld, d.h. wenn der Beschuldigte die Privatklägerin am 5. Juni 2023 tatsächlich nicht misshandelt hat, erscheint es ohne Weiteres naheliegend, dass er sich rund einen Monat später – bevor ihm die betreffenden Auswertungen seines Mobiltelefons vorgehalten wurden – nicht mehr im Detail an getätigte Suchanfragen und auch nicht mehr im Einzelnen an eine Schreiphase des Kindes erinnerte, kamen solche Schreiphasen doch, wie bei vielen Kindern, immer mal wieder vor. Ein besonderer Grund dafür, dass sich der Beschuldigte, wenn er die eingeklagte(n) Tat(en) nicht begangen hat, d.h. am 5. Juni 2023 schlicht nichts Aussergewöhnliches vorgefallen war, im Einvernahmezeitpunkt noch im Detail an diese Vorgänge hätte erinnern sollen, ist nicht erkennbar. Daran ändert nichts, dass die Eltern rund vier Tage später, am 9. Juni 2023, ins KSW eintraten und im weiteren Verlauf Vorwürfe gegen den Beschuldigten erhoben wurden.

Bei Lichte betrachtet muss festgehalten werden, dass die am 5. Juni 2023 getätigten Suchanfragen, die vorliegend praktisch das *einzige* belastende Indiz darstellen, jedenfalls nicht derart verdächtig sind, dass damit eine Täterschaft des Beschuldigten zweifelsfrei bewiesen werden könnte. Die Erklärung des Beschuldigten, die er vor und nach dem erwähnten emotionalen Zusammenbruch in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme deponiert hat, erscheint jedenfalls nicht offensichtlich vorgeschoben. Sinngemäss gab er an, er habe wissen wollen, wann B._____ den bevorstehenden Entwicklungsschritt machen würde, dass sie nunmehr auch Gesichter und anderes erkennen könne, nachdem sie als Neugeborene nur auf kurze Distanz sehen konnte, und ab wann sie sich Ereignisse – nämlich gemeinsame Erlebnisse ("Schlüsselmomente", z.B. Regenbogen) – merken könne. Er habe sich Sorgen gemacht, dass B._____ ihn als Vater nicht wahrnehme bzw. erkenne. In diesem Kontext mögen die betreffenden Suchanfragen durchaus Sinn ergeben: Weil die Mutter abwesend war, was bis dahin nicht allzu oft vorgekommen

sein dürfte, und weil B._____ entsprechend nicht mit der Brust der Mutter beruhigt werden konnte, versuchte der Beschuldigte, B._____ auf andere Weise zu beruhigen (vgl. Urk. 2/4 F/A 203), was zumindest eine Zeit lang nicht funktionierte. In dieser Situation liegt für den Beschuldigten – als in Betreuungsbelangen noch unerfahrener Vater – der Gedanke bzw. die Frage nicht fern, ob ein siebenwöchiger Säugling ihn selbst überhaupt als "Vater" erkennen kann – oder ob er als Vater dem Kind fremd vorkommt und es auch deshalb Angst hat. Die in diesem Zusammenhang von der einvernehmenden Staatsanwältin gestellten Fragen, ab welchem Alter denn die *eigenen* (heutigen!) Erinnerungen des Beschuldigten einsetzen würden (vgl. Urk. 2/4 F/A 214 ff.), gehen offensichtlich an der Sache vorbei, implizieren sie doch, dass Säuglinge und Kleinkinder überhaupt keine Erinnerungen hätten (vgl. in diesem Sinne auch Urk. 42 S. 9), was offensichtlich falsch ist. Auch wenn Kindheitserinnerungen erst nach einigen Lebensjahren *dauerhaft* abgespeichert werden können, sodass sie bis ins Erwachsenenalter bestehen und abrufbar bleiben, haben selbstverständlich auch Säuglinge und Kleinkinder *kurzzeitige* Erinnerungen, die sie – je nach Alter – über eine gewisse Zeit im Gedächtnis abspeichern können, später aber "vergessen" gehen.

Insgesamt erscheint es nicht unplausibel und ist jedenfalls nicht widerlegt, dass die Internetrecherchen des Beschuldigten, ob sich ein Baby an ein "Gesicht" oder ein "Ereignis" erinnern könne, darauf abzielten, zu ergründen, ob B._____ den Beschuldigten als Vater erkennen konnte oder ob sie ihn als "fremd" wahrnahm und deshalb Angst vor ihm hatte (vgl. insb. auch die späteren Suchanfragen und Konsultationen von Websites um 11:30, 11:32 und 11:58 Uhr; Urk. 9/3 S. 3 ff., 7), zumal der Beschuldigte und B._____ in den bisherigen sechs Wochen, wie es der Beschuldigte schilderte, bereits einige gemeinsame Schlüsselmomente (oder eben: "Ereignisse") erlebt hatten. Dass diese Suchanfragen *während* der Schreiphase von B._____ stattgefunden haben sollen, wie die Staatsanwältin in ihrer Einvernahme implizierte und dem Beschuldigten suggestiv in seine Antwort legte (vgl. Urk. 2/4 F/A 191 f.), ist durch nichts belegt. Ebenso gut ist es denkbar, dass sich das Kind zum Zeitpunkt der Suchanfragen wieder beruhigt hatte (und selbst bei Unterstellung der Anklagehypothese wäre die Suche nicht *während* der Schreiphase erfolgt, sondern *nach der Gewalteinwirkung*, die gemäss den vom Beschul-

digten aufgenommenen Videos – ex hypothesi – zum Verstummen des Kindes führte).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass sich aus der Internetrecherche des Beschuldigten, ob bzw. ab wann sich Babys an "Ereignisse" zu erinnern vermögen, entgegen der Anklage und der Vorinstanz nicht ableiten lässt, dass unmittelbar zuvor ein "Ereignis" – d.h. eine Misshandlung – stattgefunden haben muss. Dies ist zwar ohne Weiteres denkbar und möglich, aber nicht rechtsgenügend bewiesen und bleibt letztlich reine Spekulation.

3.1.9. Ebenfalls nichts Entscheidendes abgeleitet werden kann aus dem Verhalten des Beschuldigten im KSW, wobei er, was er im Kern auch einräumte (vgl. Urk. 2/4 F/A 288), durchaus genervt und aufgebracht reagierte. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte in einer Ausnahmesituation befand. Er wusste nicht, was mit seinem Kind los war, und wurde aus seiner Sicht seitens des Spitals ungenügend informiert. Hinzu kamen die zunehmenden, zunächst nur implizit, dann aber immer konkreter geäusserten Gewaltvorwürfe. Dass der Beschuldigte hier aufbrausend reagierte – und auf die erhobenen Vorwürfe hin u.a. nach "häuslicher Gewalt" u. dgl. im Internet suchte –, ist nachvollziehbar und weist in keiner Weise auf eine Täterschaft hin. Ähnliches gilt für den ihm seitens der Anklagebehörde vorgehaltenen Chat mit L._____, in welchem er am Abend des 13. Juni 2023 auf ihre Frage, ob es Neuigkeiten gebe, die zusätzliche Diagnose eines Lendenwirbelbruchs, die ihm zu jenem Zeitpunkt bereits eröffnet worden war, nicht erwähnte (Urk. 9/18 S. 38). Dies mag erstaunen, es erschliesst sich aber nicht ansatzweise, inwiefern daraus ein Indiz für eine Täterschaft abgeleitet werden will. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt eine fünftägige emotionale Odysee hinter sich hatte, die sich aus Hiobsbotschaften, Sorgen um sein Kind, Ärger über die schleppende Kommunikation seitens des Spitals und Empörung über die – bei Unterstellung seiner Unschuld – zu Unrecht erhobenen Vorwürfe gegen ihn bzw. seine Lebenspartnerin zusammensetzte.

3.1.10. Schliesslich sind verschiedene *entlastende* Umstände zu nennen, welche die Vorinstanz und die Anklagebehörde ausser Acht liessen:

3.1.10.1. Die Theorie der Anklagebehörde, dass es "äusserst verdächtig" sei, dass der Beschuldigte erstmals am 5. Juni 2023 – nach dem vermeintlichen zweiten Gewaltvorfall – die erwähnten Suchanfragen tätigte, während er sich vorher nie im Internet über Betreuungsthemen erkundigt habe (vgl. Urk. 42 S. 4), hinkt insoweit, als es gemäss der Anklage noch einen zweiten *älteren* Gewaltakt des Beschuldigten gegeben haben soll, nach welchem er offensichtlich keine entsprechenden Suchanfragen getätigt hatte. Dieser Umstand wird von der Staatsanwaltschaft nicht erklärt und lässt erhebliche Zweifel an der Relevanz der von der Anklage ins Zentrum gerückten Suchanfragen aufkommen – auch hinsichtlich des zweiten Anklagevorwurfs: Wenn der Beschuldigte nach dem zweiten Gewaltakt im Internet danach suchte, ob sich B._____ dies würde merken können, weshalb tätigte er eine entsprechende Suche nicht schon nach der ersten Gewalttat?

3.1.10.2. Zweitens deuten die Nachrichten, welche der Beschuldigte im Anklagezeitraum an die Kindsmutter schickte, nicht auf eine emotionale Ausnahmesituation bzw. ein stattgehabtes Gewaltereignis hin. Nachdem der Beschuldigte seiner Partnerin geschrieben hatte, dass B._____ eine Schreiphase durchmache und ihn womöglich "hasse", schrieb er weitere Nachrichten, die nicht auf eine Überforderung hindeuten ("Ja milch will sie auch nicht"; "Ich versuchs bis nachher"; "Dir noch ein gutes Training"; Urk. 9/3 S. 3). Um 11:22 Uhr bot ihm die Kindsmutter explizit an, heimzukommen, was der Beschuldigte indessen nicht für notwendig erachtete ("Mach ruhig fertig"; Urk. 9/3 S. 3). Wäre der Beschuldigte einer Erschöpfung und einem Gewaltausbruch nahe gewesen, so wäre eher zu erwarten gewesen, dass er ein solches Angebot dankend angenommen und die baldige Heimkehr der Partnerin herbeigesehnt hätte.

3.1.10.3. Drittens spricht das Verhalten des Beschuldigten vom 8. bzw. 9. Juni 2023 nicht unbedingt für die Anklagehypothese. Gemäss den glaubhaften Aussagen der Kindsmutter hätten sie beide beim gemeinsamen Wickeln am 8. Juni 2023 vormittags bemerkt, dass B._____ ein Bein nicht richtig bewegte, und die Hebamme darüber informiert. Diese sei tags darauf um 13:30 Uhr bei ihnen zuhause vorbeigekommen und habe gesagt, sie hätte von sich aus gar nichts bemerkt, wenn sie nicht auf das Bein hingewiesen worden wäre, und dass sie (die Kindseltern) entscheiden

sollen, ob sie zum Kinderarzt gehen wollten. Daraufhin habe der Beschuldigte die Kinderärztin angerufen und einen Termin vereinbart. Als sie beide um ca. 15:15 Uhr bei der Kinderärztin gewesen seien, habe diese ihnen gesagt, "sie wisse auch nicht", und dass sie sich ins Spital begeben könnten, wenn sie dies wollten. Der Beschuldigte und sie hätten dann gemeinsam entschieden, ins Spital zu gehen (Urk. 3/1 F/A 77 f.). Diesen Entscheid hätten sie beide zusammen getroffen (Urk. 3/1 F/A 87). Nachdem sie im Spital davon erfahren hätten, dass das Bein gebrochen (bzw. angebrochen) sei, seien sie beide schockiert gewesen und hätten geweint (Urk. 3/1 F/A 89). Hätte der Beschuldigte die Privatklägerin, wie von der Anklage unterstellt, mehrfach – letztmals vor 3 bzw. 4 Tagen – massiv misshandelt, so wäre eher zu erwarten gewesen, dass der Beschuldigte einen Besuch der Kinderärztin oder einen Gang ins Spital hätte verhindern wollen, um nicht aufzufliegen, insbesondere dann, wenn die Hebamme und die Kinderärztin dies nicht für notwendig hielten. Sein Verhalten entspricht insgesamt eher demjenigen eines besorgten Vaters als jenem eines schuldbewussten Gewalttäters.

3.1.10.4. Ferner ist – wie die Verteidigung zu Recht betont (Urk. 75 S. 27) – aus der Auswertung des privaten Mobiltelefons des Beschuldigten ersichtlich, dass auch er nach der Ursache des Oberschenkelbruchs recherchierte (Urk. 9/10/4: 13.06.23, 17:47 (UTC+2): "kann sich ein baby selber den oberschenkel brechen"). Auch dieses Verhalten spricht eher für einen besorgten Vater.

3.2. Mögliche Täterschaft der Kindsmutter oder der Grossmutter

3.2.1. Die Vorinstanz hält fest, als Täter bzw. Täterin kämen einzig der Beschuldigte und die Kindsmutter in Frage, und kommt zum Schluss, die Mutter könne wegen ihrer Verhaltensweise und ihres Aussageverhaltens sowie mangels irgendwelcher Indizien als Täterin mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Beides ist falsch.

3.2.2. Erstens kommt neben dem Beschuldigten und der Kindsmutter zumindest auch die Grossmutter als Täterin in Frage, zumal diese die Privatklägerin gemäss den Aussagen der Kindsmutter am 30. Mai 2023 in ihrer Abwesenheit – bei Anwesenheit des Beschuldigten, der im Home Office arbeitete – betreut hatte (Urk. 3/1

F/A 75). Weshalb die Grossmutter als Täterin zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, hat die Vorinstanz nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

3.2.3. Zweitens reicht ein glaubhaftes Aussageverhalten der Mutter und das Fehlen belastender Indizien zwar für einen Freispruch der Mutter (bzw. für eine Verfahrenseinstellung), nicht aber für eine daraus – im Umkehrschluss bzw. im Wege eines Ausschlussverfahrens – abgeleitete Täterschaft des Beschuldigten. Die Nicht-Täterschaft der Mutter ist mitnichten zweifelsfrei (positiv) nachgewiesen. In den Akten finden sich (zugunsten des Beschuldigten verwertbare) Anhaltspunkte dafür, dass die Kindsmutter – wenigstens teilweise – mit der Kinderbetreuung gefordert bzw. überfordert war (vgl. Urk. 1/1 S. 4). Im relevanten Tatzeitraum hat sie ihrerseits Suchanfragen betreffend das Verhalten von Kleinkindern, Schwangerschaft oder "Baby Blues" getätigt und entsprechende Websites besucht (bspw. am 3. Juni 2023 um 17:27:14 Uhr bis 17:27:24 Uhr *«baby schreit einfach so … wochen slt»;* am 4. Juni 2023 um 17:56:12 Uhr bis 17:59:13 Uhr *«stress in der schwangerschaft und auswirkungen kind»*; am 5. Juni 2023, um 4:04:50 Uhr bis 4:04:56 Uhr sowie um 4:07:06 Uhr bis 4:07:16 Uhr *«baby blues»*, wobei sie in der Folge die Website *«Der Baby Blues oder sogar die Wochenbettdepression kann die Zeit nach der Geburt trüben. Das kannst du tun.»* besuchte; weitere Suchanfragen erfolgten um 14:10:17 Uhr bis 11:10:27 Uhr *«plötzliches weinen im schlaf baby»*, um 14:11:12 Uhr bis 14:11:21 Uhr *«Baby weint im Schlaf mit geschlossenen Augen»*, um 14:11:34 Uhr bis 14:11:44 Uhr *«schreiphase baby»)*.

3.2.4. Die Aussagen der Kindsmutter erweisen sich zwar insgesamt als glaubhaft und ihr gesamtes Verhalten spricht eher gegen ihre Täterschaft. Ohne vernünftige Zweifel ausgeschlossen werden kann ihre Täterschaft freilich nicht. Letztlich verlieren sich die Anklage und die Vorinstanz im Bereich der Spekulation, wenn sie einzig deshalb auf eine Täterschaft des Beschuldigten schliessen, weil die Kindsmutter etwas "besser" aussagte bzw. sich etwas "besser" verhielt als der Beschuldigte und weil die vom Beschuldigten getätigten Suchanfragen etwas "verdächtiger" wirkten als jene der Mutter. Es reicht nicht aus, dass die Täterschaft des Beschuldigten wahrscheinlicher erscheint als jene der Kindsmutter. Die Täterschaft muss aufgrund der erhobenen Beweise – gegebenenfalls im Rahmen eines Indizienbewei-

ses (vgl. dazu oben, E. II.1.7) – ohne vernünftige Zweifel feststehen, und das ist hier nicht der Fall. Eine Täterschaft der Kindsmutter kann trotz der sie entlastenden Indizien nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden. Und für einen zweifelsfreien Ausschluss einer möglichen Täterschaft der Grossmutter fehlt es an jeglichen Beweismitteln bzw. Indizien.

4. Fazit

4.1. Insgesamt entsteht aufgrund der im Recht liegenden Beweismittel zwar ein gewisser Verdacht, welcher eine anklagegemässe Täterschaft des Beschuldigten als mögliches, nicht unwahrscheinliches Szenario erscheinen lässt. Es bleibt aber Raum für andere Möglichkeiten, wobei zumindest aufgrund der Betreuungssituation insbesondere auch die Kindsmutter oder die Grossmutter als mögliche Täterinnen nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden können. Zusätzlich zu den Zweifeln an einer Täterschaft des Beschuldigten verbleiben angesichts der neusten medizinischen Abklärungen auch Zweifel daran, dass überhaupt eine (bzw. zwei) körperliche Misshandlung stattgefunden haben soll. Es besteht die nicht auszuschliessende Möglichkeit, dass eine Gewalteinwirkung – oder ein Unfallgeschehen – nicht im anklagegegenständlichen Zeitraum und/oder auf andere als in der Anklage erwähnte Weise erfolgte. Zusammengefasst hat das Gericht erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel an der Täterschaft der Beschuldigten bzw. daran, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie es dem Beschuldigten in der Anklage vorgeworfen wird.

4.2. Der Beschuldigte ist folglich auch vom zweiten, noch zu beurteilenden Anklagevorwurf (Anklageziffer 1) *in dubio pro reo* freizusprechen.

4.3. Nach dem Ausgeführten erweisen sich die weiteren Beweisanträge der Verteidigung betreffend Wahrnehmungen und Auskünfte von Dritten (Befragung von H._____, I._____, Dr. med. J._____) ebenfalls als obsolet, weshalb auch diese abzuweisen sind.

III. DNA-Profil

Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, sind die Voraussetzungen von Art. 257 StPO nicht erfüllt. Entsprechend ist vom Beschuldigten keine DNA-Probe zu nehmen kein DNA-Profil zu erstellen.

IV. Zivilansprüche

Bei diesem Verfahrensausgang ist die Zivilklage der Privatklägerin abzuweisen (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen

Ausgangsgemäss fällt die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz und es sind sämtliche Verfahrenskosten (Kosten der Untersuchung, des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens und des Berufungsverfahrens), einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

2. Entschädigung amtliche Verteidigung

Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Rechtsbeistände richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (§ 23 AnwGebV). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandhonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Bezirksgerichten Fr. 1'000.– bis Fr. 28'000.– beträgt (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Im Berufungsverfahren wird die Gebühr grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Regeln bemessen. Dabei wird auch berücksichtigt, ob das Urteil vollumfänglich oder nur teilweise angefochten worden ist (§ 18 AnwGebV). Die Grundlage für die Festsetzung der Gebühr bilden im Strafprozess die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts, der notwendige Zeitaufwand der Anwältin oder des Anwalts sowie die Schwierigkeit des Falls (§ 2 AnwGebV). Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin Dr. iur. X._____, macht im Berufungsverfah-

ren einen Aufwand von Fr. 17'293.10 (inkl. MwSt.) geltend, (Urk. 70). Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Kriterien, insbesondere der durchaus gewichtigen Interessen des Beschuldigten, aber auch des letztlich beschränkten Prozessstoffes und des überschaubaren sachverhaltlichen Themas, ist Rechtsanwältin Dr. iur. X._____ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren pauschal und gesamthaft mit Fr. 15'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

3. Entschädigung des Beschuldigten

3.1. Der Beschuldigte beantragt Schadenersatz in der Höhe von Fr. 2'730.00, zzgl. 5 % Zins seit dem 21. Juli 2023 (Urk. 75 S. 3), eine Genugtuung infolge ungerechtfertigter Untersuchungshaft in der Höhe von Fr. 19'500.00, zzgl. 5 % Zins seit dem 21. Juli 2023, sowie eine Genugtuung für die ungerechtfertigten Hausdurchsuchungen, zzgl. Verzugszinsen von 5 %, seit dem 16. Juni 2025 [recte: 2023] (Urk. 53 S. 3; Urk. 75 S. 3).

3.2. Nach Art. 429 Abs. 1 StPO hat die beschuldigte Person, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird, Anspruch auf eine Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), eine Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b), und eine Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Die Strafbehörde prüft die Ansprüche des Beschuldigten von Amtes wegen. Sie kann ihn auffordern, seine Ansprüche zu beziffern und zu belegen (Art. 429 Abs. 2 StPO).

3.2.1. Der Beschuldigte zeigt auf, dass er nach seiner Haftentlassung ungefähr 26 Fahrten à je 150 km (hin und zurück) von seiner Wohnadresse in U._____ zum V._____ in W._____ unternommen hat, wo seine Tochter mit der Kindsmutter im Rahmen des – aufgrund des Strafverfahrens eingeleiteten – KESB-Verfahrens untergebracht waren (Urk. 43 S. 19; Urk. 44/5; Urk. 44/6a-d). Diese Besuche und mithin die Fahrten waren notwendig, um einen angemessenen Kontakt zu seiner damals rund … Monate alten Tochter und seiner Lebenspartnerin aufrechtzuerhalten und um der KESB eine vollumfängliche Berichterstattung zu ermöglichen und da-

durch das Verfahren abschliessen zu können. Entsprechend sind diese Fahrtkosten von Fr. 2'730.00 (= 26 x 2 x 75 km x Fr. 0.70/km), welche durch das Strafverfahren (mit-)kausal verursacht wurden, – antragsgemäss – zu entschädigen.

3.2.2. Der Beschuldigte beantragt (neu) Zins von 5 % seit 21. Juli 2023, dem Datum der Haftentlassung, ohne dies zu begründen. Er führt im Rahmen der Begründung einzig aus, die Entschädigung sei ab mittlerem Verfall zu verzinsen, ohne Angaben dazu zu machen, wie dieser zu berechnen ist bzw. berechnet wurde. Nachdem insbesondere die Zeitpunkte der Fahrten, mithin die Schadensdaten, nicht bekannt sind, kann der Schadenszins auch nicht berechnet werden. Im Übrigen kann der mittlere Verfall jedenfalls nicht am Datum der Haftentlassung liegen, bevor überhaupt die erste der 26 geltend gemachten Besuchsfahrten stattgefunden hat. Entsprechend ist das Zinsbegehren mangels Substantiierung abzuweisen.

4. Genugtuung

4.1. Der Beschuldigte beantragt – wie bereits ausgeführt – eine Genugtuung für die ungerechtfertigte Untersuchungshaft in der Höhe von Fr. 19'500.00, zzgl. 5 % Zins seit dem 21. Juli 2023, sowie eine Genugtuung für die ungerechtfertigten Hausdurchsuchungen, zzgl. Verzugszinsen von 5 % seit dem 16. Juni 2023 (Urk. 53 S. 3).

4.2. Der Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO setzt voraus, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse i. S. v. Art. 28 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt. Ein Anspruch auf Genugtuung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO wird regelmässig gewährt, wenn sich die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befand (Botschaft vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts, BBl 2006 1329 Ziff. 2.10.3.1). Nebst der Haft können auch eine mit starkem Medienecho durchgeführte Untersuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer oder eine erhebliche Präsentation in den Medien eine schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO darstellen (BGE 143 IV 339, E. 3.1 S. 341 f. m.H.; BGE 146 IV 231, E. 2.3.1). Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene immaterielle Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die

Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird. Bemessungskriterien sind vor allem die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, ein allfälliges Selbstverschulden des Geschädigten sowie die Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (BGE 141 III 97, E. 11.2 m.w.H.; BGer, 6B_1094/2022 vom 8. August 2023, E. 2.2.2). Abzustellen ist auf einen Durchschnittsmassstab (BGE 146 IV 231, E. 2.3.1). Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB). Im Falle einer ungerechtfertigten Inhaftierung erachtet das Bundesgericht grundsätzlich einen Betrag von Fr. 200.– pro Tag als angemessen, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder geringere Entschädigung rechtfertigen. In einem zweiten Schritt sind auch die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen wie die Dauer des Freiheitsentzugs, die Auswirkungen des Strafverfahrens auf die betroffene Person und die Schwere der ihr vorgeworfenen Taten etc. (BGE 146 IV 231, E. 2.3.1. m.w.H.; BGer, 6B_1094/2022 vom 8. August 2023, E. 2.2.2). Hinzu kommt nach konstanter Rechtsprechung Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich ausgewirkt hat. Der Zins bildet Teil der Genugtuung. Dessen Höhe beträgt gemäss Art. 73 OR 5 % (BGer, 6B_1094/2022 vom 8. August 2023, E. 2.2.3 m.w.H.).

4.3. Der Beschuldigte befand sich vom 13. Juni 2023, 21:00 Uhr, bis am 21. Juli 2023, 13:40 Uhr, in Untersuchungshaft (Urk. 1/12/2; Urk. 1/12/32). Er hat entsprechend im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für die ungerechtfertigte Haft von 39 Tagen.

4.4. Der Beschuldigte lässt ausführen, die Haftzeit habe für ihn eine unerträgliche Qual dargestellt und ihn nachhaltig psychisch traumatisiert. Er habe sich regelmässig in den Schlaf geweint. Das Schlimmste sei für ihn die Trennung von seiner Tochter B._____ gewesen, für welche er in diesen prägenden ersten Lebensmonaten als Vater habe da sein wollen. Die Trennung sei eine psychische Qual für ihn gewesen. Er habe unter der Ungewissheit und der Angst gelebt, dass die Bindung zu seiner Tochter darunter leiden könnte (Urk. 43 S. 24). Die Verteidigung führt weiter aus, im vorliegenden Fall würden entsprechend aussergewöhnliche Um-

stände vorliegen, die eine deutlich höhere Entschädigung als die übliche Pauschale von Fr. 200.– pro Hafttag rechtfertigen würden. Die schmerzliche Trennung vom Kind habe bereits im Verfahren gegen die Kindsmutter zur Zusprache einer Genugtuung von Fr. 500.– pro Hafttag, total Fr. 1'500.–, geführt. Entsprechend habe dies im Sinne der Gleichbehandlung auch für den Kindsvater zu gelten (Urk. 43 S. 24 f.).

4.5. Die Genugtuungshöhe von Fr. 500.– pro Hafttag für die Kindsmutter wurde in der Einstellungsverfügung vom 13. Januar 2025 damit begründet, dass die Beschuldigte damals stillende Mutter eines … Wochen alten Babys war und mit der Haft psychisch schmerzlich von ihrem Kind getrennt wurde (Urk. 23/7 S. 3). Die in der Einstellungsverfügung der Kindsmutter zugesprochene Entschädigung ist für das vorliegende Verfahren in keiner Weise bindend oder präjudizierend. Hinzu kommt, dass die Entschädigung pro Hafttag bei einer nur sehr kurzen Inhaftierung höher ausfallen kann als bei einer längeren Haftdauer.

4.6. Der Beschuldigte war im Zeitpunkt der Inhaftierung Vater eines … Wochen alten Babys und kümmerte sich gemeinsam mit der Kindsmutter um die Tochter. Auch wenn die Kindsmutter, welche sich noch im Mutterschaftsurlaub befand, die Hauptbetreuung übernahm, hat der Beschuldigte nicht unwesentlich mitbetreut und seine Vaterrolle wahrgenommen. Es trifft zu, dass gerade die ersten Wochen und Monate in einer Vater-Kind-Beziehung prägend und zentral sind und der Beschuldigte entsprechend mit Fug zu befürchten hatte, dass die Bindung zum Kind unter seiner initialen Abwesenheit erheblich leiden könnte. Durch die ungerechtfertigte Inhaftierung wurde dem Beschuldigten ein nicht unerheblicher Teil der ersten Lebenswochen mit seiner neuen Tochter und Familie unwiederbringlich genommen. Dass die Haftzeit unter diesen Umständen für ihn eine Qual darstellte und ihn nachhaltig psychisch beeinträchtigt hat, ist glaubhaft und geht aus seinen in der Haft verfassten Schreiben deutlich hervor (vgl. Urk. 17/9). Hinzu kommt, dass dem Beschuldigten sehr schwere Vorwürfe (schwere Misshandlung der eigenen Tochter im Kleinkindalter) gemacht wurden, welche den immateriellen Schmerz erheblich verstärkt haben dürften. Die aufgrund der Haft erlittene seelische Unbill war gross. In der vorliegenden Konstellation liegen aussergewöhnliche Umstände

vor, die eine deutliche Erhöhung des Standardansatzes pro Hafttag rechtfertigen. Bei einer Würdigung aller Umstände scheint vorliegend ein Tarif von Fr. 300.– pro Hafttag angemessen (Art. 4 ZGB).

4.7. Damit ist dem Beschuldigten für die ungerechtfertigte Haft von 39 Tagen eine Genugtuung von Fr. 11'700.00 zuzusprechen. Der Zins von 5 % ist – wie beantragt – ab dem 21. Juli 2023 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das diesbezügliche Genugtuungsbegehren abzuweisen.

4.8. Für den Umstand, dass mehr als eine Hausdurchsuchung bzw. Besuche von Polizeifunktionären notwendig wurden, welche der Beschuldigte erdulden musste und welche gemäss den Vorbringen der Verteidigung von der Nachbarschaft nicht unbemerkt geblieben seien, erscheint mangels *besonders* schwerer Verletzung der persönlichen Verhältnisse eine Genugtuung – auch mit Blick auf die Ausführungen der Verteidigung (vgl. Urk. 43 S. 25 f.) – nicht begründet. Die diesbezüglich beantragte Genugtuung von Fr. 500.– ist abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach vom 27. Mail 2025, II. Abteilung, wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"Es wird erkannt:

1. (…)

2. Im Übrigen wird der Beschuldigte freigesprochen.

3.-5. (…)

6. Das Schriftstück (A017’477’440) wird dem Beschuldigten wieder herausgeben. Wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils die Herausgabe nicht verlangt, wird der Verzicht angenommen.

7. Die folgenden beschlagnahmten Gegenstände sowie die aufbewahrten Spuren und Spurenträger (act. 33) werden eingezogen und sind nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils durch die Kantonspolizei Zürich zu vernichten:
 - IRM-Fotografie (A017’477'542)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'794)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'807)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'818)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'829)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'830)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'841)
 - DNA-Spur-Wattetupfer (A017’492'852)
 - Vergleichs-WSA (A017’492'874)
 - Datensicherung (A017’503'229)
 - Datensicherung (A017’503'241)
 - Datensicherung (A017’799'030)
 - Datensicherung (A017’799'052)
 - Datensicherung (A017’077'902)

8. (…)

9. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	5'000.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	4'900.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	2'829.15	Auslagen Vorverfahren (Gutachten)
Fr.	70.–	Auslagen Vorverfahren
Fr.	200.–	Auslagen Gericht III. StrKr
Fr.	35'000.–	amtl. Verteidigungskosten

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

Wird auf eine schriftliche Begründung des Urteils verzichtet, so reduziert sich die Entscheidgebühr um einen Drittel.

10. (…)

11. (Mitteilungen)

12. (Rechtsmittel)"

2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A._____ wird vollumfänglich freigesprochen.

2. Die Zivilforderungen der Privatklägerin B._____ werden abgewiesen.

3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen:

Fr.	15'000.00	amtliche Verteidigung (inkl. MwSt.)

4. Die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren in beiden Instanzen, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen.

5. Dem Beschuldigten werden Fr. 2'730.00 als Schadenersatz und Fr. 11'700.00, zuzüglich 5 % Zins seit 21. Juli 2023, als Genugtuung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die weitergehenden Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen werden abgewiesen.

6. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
 - die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin (übergeben)

 sowie in vollständiger Ausfertigung an

 - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
 - die Vertretung der Privatklägerin B._____ im Doppel für sich und die Privatklägerin

 und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

 - die Vorinstanz
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 52
 - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG)
 - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profils und Vernichtung des ED-Materials"
 - das Migrationsamt des Kantons Zürich
 - die KESB Kreis Bülach Süd

7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

 Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000

Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 1. Juni 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
lic. iur. M. Langmeier	MLaw A. Donatsch